

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 12. April 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	9	Houben, Reinhard (FDP)	25
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	13
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	4	Jensen, Gyde (FDP)	15
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	37, 38	Klein, Karsten (FDP)	64
Bleck, Andreas (AfD)	10	Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	26, 104
Brandner, Stephan (AfD)	56	Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	27
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	47	Korkmaz-Emre, Elvan (SPD)	65, 66, 67, 68
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	100	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	122, 123
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	21	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	2, 69, 70
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	11	Kubicki, Wolfgang (FDP)	71
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	119, 120	Kuhle, Konstantin (FDP)	72
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	39	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	5
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	22	Luksic, Oliver (FDP)	105
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101	Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	16
Gremmels, Timon (SPD)	23	Mieruch, Mario (fraktionslos)	73, 74, 75, 76
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	24, 48	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	77
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	57, 58	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	51, 52, 53, 78
Herbrand, Markus (FDP)	59	Mohrs, Falko (SPD)	79, 80, 81, 82
Herbst, Torsten (FDP)	102, 103, 121	Müller, Alexander (FDP)	83
Höchst, Nicole (AfD)	1, 12, 60	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	84, 85
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	61	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	28
Hohmann, Martin (AfD)	62	Neumann, Martin, Dr. (FDP)	29

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Nolte, Jan Ralf (AfD)	86	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	55, 124
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 87	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	19
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	92, 93
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	113, 114
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115, 116
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	88	Suding, Katja (FDP)	125, 126
Perli, Victor (DIE LINKE.)	14	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	40, 41, 42
Renner, Martina (DIE LINKE.)	33, 49	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117
Reuther, Bernd (FDP)	106	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	7, 94
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	107, 108, 109, 110	Ullrich, Gerald (FDP)	30
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 35, 36	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	8, 31, 50
Sauter, Christian (FDP)	111	Westig, Nicole (FDP)	95
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118
Schneider, Jörg (AfD)	89, 90, 91	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	43, 44, 45
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	18, 127	Zimmermann, Jens, Dr. (SPD)	96, 97, 98, 99
		Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	46

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Höchst, Nicole (AfD)	1	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	1	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	15
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	17
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Gremmels, Timon (SPD)	18
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	3	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	18
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	4	Houben, Reinhard (FDP)	19
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	19
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	5	Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	20
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	6	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	21
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		Neumann, Martin, Dr. (FDP)	21
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	6	Ullrich, Gerald (FDP)	22
Bleck, Andreas (AfD)	7	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	23
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	8	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Höchst, Nicole (AfD)	9	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	9	Renner, Martina (DIE LINKE.)	25
Perli, Victor (DIE LINKE.)	10	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 26, 27
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Jensen, Gyde (FDP)	11	Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	28, 29
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	12	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	30
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	37, 38
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	13	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	39, 41
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	14	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	42

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	44
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	44
Renner, Martina (DIE LINKE.)	45
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	46
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	47, 48
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	50
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Brandner, Stephan (AfD)	50
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	52, 53
Herbrand, Markus (FDP)	54
Höchst, Nicole (AfD)	54
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	56
Hohmann, Martin (AfD)	56
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Klein, Karsten (FDP)	57
Korkmaz-Emre, Elvan (SPD)	58, 59
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	59, 60
Kubicki, Wolfgang (FDP)	60
Kuhle, Konstantin (FDP)	61
Mieruch, Mario (fraktionslos)	62, 63
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	64
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	64
Mohrs, Falko (SPD)	65, 66, 67
Müller, Alexander (FDP)	67
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	68, 69
Nolte, Jan Ralf (AfD)	69
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	71
Schneider, Jörg (AfD)	71, 72
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	72, 73
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	73
Westig, Nicole (FDP)	74
Zimmermann, Jens, Dr. (SPD)	75, 76
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	76
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Herbst, Torsten (FDP)	79, 80
Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	80
Luksic, Oliver (FDP)	85
Reuther, Bernd (FDP)	85
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85, 86, 87
Sauter, Christian (FDP)	88
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	88, 89
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 90
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit		Suding, Katja (FDP)	97
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	92, 93	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Herbst, Torsten (FDP)	93	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	98
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94, 95		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung			
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	96		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Welche Ziele verfolgte bzw. welche Termine hatte die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bei ihrem Besuch 2019 in Wuhan (vgl. <http://de.china-embassy.org/det/sbwl/t1695834.htm>)?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 13. April 2021**

Die Bundeskanzlerin hat am 7. September 2019 die zentralchinesische Stadt Wuhan besucht. Das Programm umfasste eine Rede an der Huazhong-Universität sowie eine Diskussion mit Studierenden, ein Gespräch mit dem Parteisekretär der Provinz Hubei, den Besuch des deutsch-chinesischen Freundschaftskrankenhauses sowie des in Wuhan ansässigen deutschen Unternehmens Webasto.

Wuhan ist ein wichtiger Standort für deutsche Unternehmen. Darüber hinaus verfügt die Stadt über eine lange Geschichte deutsch-chinesischer Kooperation, zum Beispiel im Bereich Wissenschaft und Forschung. Mit Duisburg verbindet Wuhan zudem die älteste bilaterale Städtepartnerschaft zwischen Deutschland und China.

Vor diesem Hintergrund diente der Besuch der Bundeskanzlerin in Wuhan dazu, den Austausch zwischen Deutschland und China im Wissenschaftssektor zu würdigen und gleichzeitig das Engagement deutscher Unternehmen in der Stadt und der weiteren Region hervorzuheben.

2. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Wie viele Verschlussachen der vier Geheimhaltungsgrade (STRENG GEHEIM, GEHEIM, VS – VERTRAULICH und VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH) werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit archiviert, und wie viel Prozent davon wird der anschließenden Vernichtung zugeführt werden (www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_10082018_SII554001196.htm)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 16. April 2021**

Im zivilen Geheimarchiv des Bundesarchivs werden derzeit 20.730 Akten verwahrt, im militärischen Geheimarchiv sind es 41.160 Akten. Eine Akte kann mehrere eingestufte Dokumente enthalten. Bei Akten, in denen verschiedene VS-Grade vorliegen, wird jeweils nur die höchste VS-Einstufung datentechnisch erfasst, weil der Zugang zu der Akte in Gänze der höchsten Einstufung unterliegt. Die Einstufung „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) wird nicht gesondert erfasst. Die entsprechenden Unterlagen werden außerhalb des Geheimarchivs im Kontext der offenen Unterlagen verwahrt.

Die archivische Bewertung erfolgt im Zusammenhang mit den Unterlagen, die keiner Einstufung unterliegen. Kassationen werden erst nach Ablauf der behördlichen Aufbewahrungsfrist vorgenommen. Der Herausgeber nimmt zuvor im Rahmen der Umsetzung von § 19 der Verschlussanweisung (VSA) seine Prüfverantwortung auf etwaige Prolongation durch entsprechende Meldung für die VS-Nachweisdatenbank wahr. Eine Aussage über den Vernichtungsanteil ist daher nicht möglich.

Bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) werden folgende Unterlagen, ausschließlich der Stufe „VS – VERTRAULICH“, verwahrt:

- ca. 1.300 Akten aus unterschiedlichen Abteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS),
- ca. 18.530 ZAIG-Dokumente (die zentrale Auswertungsabteilung des MfS, oft mit Bezug zu Agentennamen),
- ca. 3.000 Blätter Erfassungsbelege (aus der EDV des MfS),
- ca. 33 Vorgänge Film- und Tonmaterial des MfS.

Archivierte Verschlussanweisungen des Auswärtigen Amtes werden zentral im Geheimarchiv des dortigen Politischen Archivs verwahrt. Darin befinden sich ausschließlich Verschlussanweisungen der Geheimhaltungsgrade „VS – VERTRAULICH“ bis „STRENG GEHEIM“ des Auswärtigen Amtes und anderer deutscher Behörden sowie die an das Auswärtige Amt gerichteten Verschlussanweisungen anderer Staaten und internationaler Organisationen. Alle Verschlussanweisungen sind nach 1949 entstanden.

Nach Ablauf der in § 19 VSA vorgesehenen Fristen oder vorfristig auf Antrag vorgenommener Herabstufung werden diese Unterlagen grundsätzlich zu offenem, von jedermann einsehbarem Archivgut umgewidmet.

Der Umfang des Geheimarchivs von 1949 bis 2018 beläuft sich auf 7.850 Archivkartons. Die Jahrgänge 1949 bis 1983 (Umfang 6.977 Kartons) wurden bis auf wenige Ausnahmen offengelegt. Hierbei handelt es sich vornehmlich um eingestufte Unterlagen anderer Behörden oder Staaten bzw. Institutionen. Für die jüngeren Jahrgänge liegen ca. 870 Kartons vor; das darin enthaltene Schriftgut ist mehrheitlich noch eingestuft.

Über Anteil und Umfang an als VS-NfD eingestuften Unterlagen kann keine Aussage getroffen werden, da diese – wie beim Bundesarchiv – in der offenen Registratur verwaltet werden.

Zur konkreten Anzahl der im Archiv des Bundesnachrichtendienstes (BND) aufbewahrten Verschlussanweisungen der verschiedenen Geheimhaltungsgrade ist keine Aussage möglich, da im BND keine separate Dokumentation der Verschlussanweisungen erfolgt.

3. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Handelt es sich bei dem jüngsten Vorstoß der Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin für Digitales, Dorothee Bär, für die Schaffung eines „Zukunftsministeriums“ (vgl. „Noch viel zu tun – Der langgehegte Traum vom Digitalministerium“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. April 2021) um ein innerhalb der Bundesregierung abgestimmtes Vorhaben, das vom Koalitionspartner mitgetragen wird, und steht mittlerweile fest, ob und wann die Anregungen zur Schaffung eines Digitalministeriums von der Bundesregierung konkret aufgegriffen werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/15716)?

**Antwort der Staatsministerin Dorothee Bär
vom 16. April 2021**

Der Gastbeitrag und die in ihm dargestellten verschiedenen Möglichkeiten zur strukturellen Aufstellung der Digitalpolitik sind ein Diskussionsbeitrag zur Gestaltung der Digitalpolitik nach den nächsten Bundestagswahlen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

4. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die Dividenden, die der Bund seit 2010 durch Beteiligung an Unternehmen erhalten hat, und wie viele Arbeitsplätze wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 in Unternehmen abgebaut, an denen der Bund beteiligt ist (bitte jeweils Top 10 der Unternehmen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 15. April 2021**

Der Bund war im Abfragezeitraum an folgenden vier Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft unmittelbar beteiligt: Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG, Duisburger Hafen AG (bis 2013) und ÖPP Deutschland AG (bis 2016).

Die Dividendenausschüttung der genannten Unternehmen an den Bund seit 2010 stellt sich wie folgt dar:

Nr.	Unternehmen	Dividendenzahlung an den Bund in Euro (jeweils insgesamt im Abfragezeitraum)
1.	Deutsche Bahn AG	5.650.000.000,00 Euro (bis 2021)
2.	Deutsche Telekom AG	4.375.849.481,71 Euro (bis 2021)
3.	Duisburger Hafen AG	2.946.125,00 Euro (bis 2013)
4.	ÖPP Deutschland AG	Keine Dividendenzahlung

Darüber hinaus hat der Bund im Abfragezeitraum insgesamt 43.026.287 Millionen Stückaktien als Sachdividende von der Deutschen Telekom AG erhalten.

Die Anzahl der Beschäftigten der Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist und damit die Entwicklung der Zahlen, können den allgemein und öffentlich zugänglichen Beteiligungsberichten des Bundes (abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/beteiligungsbericht) entnommen werden. Der Beteiligungsbericht des Bundes 2020 mit Stand vom 31. Dezember 2019 bildet den aktuellsten Stand der Bundesbeteiligungen ab.

5. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) vor, wonach im Zusammenhang mit Ermittlungen bei der Varengold Bank AG Cum-Ex-ähnliche Geschäfte auch nach der einschlägigen Gesetzesänderung von 2012 in Rede stehen, angesichts, dass laut Presseberichten die Bank bis 2016 an solchen Geschäften beteiligt gewesen sein soll (vgl. www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Cum-Ex-Skandal-Staatsanwaltschaft-klagt-Schlusselfigur-an,cumex302.html sowie www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Cum-Ex-Skandal-Ermittler-durchsuchen-Bank-in-Hamburg,cumex244.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 15. April 2021

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/21928 wird verwiesen.

Im Übrigen kann zu den Ermittlungsständen im Einzelnen allein die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens Auskunft geben.

6. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gab es seit der Gründung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Jahr 2002 konkrete Prüfungen, ob Umfang und Maß der Rechts- bzw. Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen zu reformieren wären, insbesondere, um die Unabhängigkeit der BaFin zu stärken (etwa durch die Einrichtung weisungsfreier Abteilungen wie beim Bundeskartellamt), und zu welchem Ergebnis kam eine solche Prüfung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 15. April 2021

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist eine rechtlich selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Gemäß § 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) untersteht sie der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). In diesem Rechtsrahmen erledigt die BaFin ihre Aufgaben grundsätzlich selbstständig und operativ unabhängig. In den Leitungsorganen der EU-Finanzaufsichtsbehörden (EBA, EIOPA, ESMA) sowie der EZB-Bankenaufsicht (SSM) und im Rahmen des einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM) agiert die BaFin unabhängig, da diese Institutionen im Interesse der EU handeln; die Vertreter der BaFin unterliegen strikten Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf die Arbeit in diesen Gremien. Auch im Bereich der Wertpapieraufsicht gibt es internationale und europäische Standards zur Unabhängigkeit der Aufsicht. Angesichts dieser Vorgaben und der geübten Praxis im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht wurden Überlegungen betreffend eine Reform der Rechts- und Fachaufsicht nach § 2 FinDAG vom BMF bislang zurückgestellt.

Vor dem Hintergrund der jetzt anstehenden Reform der Finanzaufsicht hat das BMF bereits damit begonnen, auch die Frage einer grundlegenden Anpassung der Rechts- und Fachaufsicht eingehend zu prüfen und wird darüber hinaus auch – gemeinsam mit dem neuen Präsidenten und den Gremien der BaFin – prüfen, ob und wie die Grundsätze der Rechts- und Fachaufsicht fortentwickelt werden müssen.

7. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Welche Kommunikation gab es seit dem 1. Januar 2019 zwischen Mitgliedern des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesfinanzministeriums (inkl. Staatssekretärinnen und Staatssekretären) mit Rechtsvertretern oder Bevollmächtigten der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien oder von Christian Olearius (bitte die letzten 14 Treffen auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 13. April 2021

Die Antwort der Bundesregierung berührt das durch die Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes (GG) geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnis von Unternehmen sowie den durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG garantierten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Dritten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfordert daher der grundrechtlich garantierte Schutz der betroffenen Unternehmen und natürlichen Personen eine eingestufte Beantwortung der Fragen. Durch die Antwort der Bundesregierung an die Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages als „VS – VERTRAULICH“ wird dem Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung des Grundrechtsschutzes Dritter auf verhältnismäßige Weise Rechnung getragen.*

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimchutzordnung eingesehen werden.

8. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Wurden bzw. werden die Sozialpartnerinnen und Sozialpartner und Verbände in die Erarbeitung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) einbezogen, und falls ja, um welche Sozialpartnerinnen und Sozialpartner und Verbände handelt es sich dabei?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 13. April 2021

Die Sozialpartner und Verbände sind umfassend in die Erstellung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) einbezogen. Im Rahmen des Makroökonomischen Dialogs am 24. November 2020 fand eine Aussprache mit den Sozialpartnern auf Abteilungsleiterinnen- und Abteilungsleiter-Ebene (BMF, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundeskanzleramt) statt. Der Entwurf des DARP wurde im Februar 2021 an die Sozialpartner BDA, BDI, ver.di und DGB mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Die Sozialpartner begrüßen die Schwerpunktsetzung des DARP ausdrücklich.

Ergänzend wurden die Wohlfahrtsverbände in den Prozess der Finalisierung des DARP einbezogen. Der Entwurf des DARP wurde den Wohlfahrtsverbänden (AWO, BAGFW, BAGüS, Caritas, Der Paritätische, DRK, Diakonie, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Nationale Armutskonferenz) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugeleitet, verbunden mit der Bitte um Stellungnahme. Dieser Bitte kamen die Wohlfahrtsverbände entsprechend nach (AWO, Diakonie und Caritas, DRK und Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.). Darüber hinaus haben weitere Verbände Stellungnahmen abgegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

9. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie viele sog. take charge requests (Aufnahmeersuchen) im Rahmen des Dublin-III-Verordnungsverfahrens hat es in diesem Jahr von Griechenland an die Bundesrepublik Deutschland gegeben, und wie viele dieser „take charge requests“ wurden abgelehnt (bei Ablehnungen bitte die Anzahl und die Begründung für die jeweiligen Ablehnungen einzeln aufschlüsseln, vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/3677)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 14. April 2021**

Vom 1. Januar 2021 bis 31. März 2021 wurden insgesamt 242 Aufnahmeersuchen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sog. Dublin-III-VO) von Griechenland an Deutschland gerichtet. Die Anzahl der Ablehnungen sowie die jeweilige Begründung können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Aufnahmeersuchen von Griechenland an Deutschland (1. Januar 2021 bis 31. März 2021)	242
davon Ablehnungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	110
davon nach Grund der Ablehnung	
Art. 8 I Dublin-III-VO	14
Art. 8 II Dublin-III-VO	7
Art. 9 Dublin-III-VO	7
Art. 10 Dublin-III-VO	9
Art. 17 I Dublin-III-VO	1
Art. 17 II Dublin-III-VO	41
Art. 19 II Dublin-III-VO	10
Art. 19 III Dublin-III-VO	3
Sonstige (z. B. Verweis auf Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats)	18

Abfragestand: 7. April 2021

10. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Ist es zutreffend, dass die polnische Regierung die Bundesregierung darum gebeten hat, die Einreise des Fußballspielers Robert Lewandowski aus dem Vereinigten Königreich nach dem WM-Qualifikationsspiel am 31. März 2021 zwischen England und Polen ohne Quarantäne zu ermöglichen (www.n-tv.de/sport/fussball/Merkel-interviuerte-wohl-fuer-Lewandowski-article22442420.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 15. April 2021**

Zu den Inhalten der Gespräche mit Amtsträgern anderer Staaten macht die Bundesregierung grundsätzlich keine Angaben.

Für Quarantäneregelungen sind die Länder zuständig, maßgeblich sind die jeweiligen Landesverordnungen. Die Länder setzen die Quarantäneregelungen in eigener Zuständigkeit um und haben dabei die Möglichkeit, unterschiedliche regionale Gegebenheiten und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Für Spitzensportler sind bei Voraufenthalten in einem Risikogebiet zumeist Ausnahmeregelungen in den jeweiligen Landesverordnungen vorgesehen, da diese Personengruppe strengen Test- und Hygieneregeln der jeweiligen Sportverbände unterworfen sind. Da das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus epidemiologischen Gründen zum fraglichen Zeitpunkt kein Virusvarianten-

Gebiet mehr waren (Ausstufung am 21. März 2021), galten und gelten die Ausnahmen von der Quarantäne der Länder für Spitzensportler bei Einreisen aus einfachen Risikogebieten.

11. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Wann und in welcher Form fand ein Austausch zwischen deutschen und österreichischen Sicherheitsbehörden bzw. den jeweiligen Regierungen zur Frage, ob deutsche Abgeordnete zum Ziel von Ausforschungen des ehemaligen Beamten des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung geworden sein könnten, statt, und waren in diesem Austausch auch britische Behörden involviert (falls ja, bitte ebenfalls Zeitpunkte und Austauschformat angeben; vgl. Antwort auf meine Mündliche Frage 82, Plenarprotokoll 19/208 sowie darauf bezogenes Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 29. März 2021 an mich)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. April 2021**

Die Bundesregierung wiederholt zunächst, dass ihr keine Erkenntnisse zu möglichen Ausforschungen deutscher Abgeordneter durch (ehemalige) Mitarbeiter des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) vorliegen.

Detaillierte Auskünfte zur Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten, etwa zum genauen Zeitpunkt und der Form eines Austausches, können aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erteilt werden. Die erbetenen Auskünfte unterliegen den Restriktionen der „Third-Party-Rule“, die den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste betrifft. Diese Informationen sind evident geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse beinhalten, die unter der Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die deutschen Nachrichtendienste weitergeleitet wurden. Ein Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe der Nachrichtendienste des Bundes am internationalen Erkenntnisaustausch zur Folge. Eine mögliche Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit ausländischen Nachrichtendiensten haben.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Ein Bekanntwerden der Informationen würde zudem die weitere Aufklärung geheimdienstlicher Aktivitäten in und gegen die Bundesrepublik Deutschland erheblich erschweren. Die erbetenen Informationen berühren somit derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen,

dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt und das Fragerecht der Abgeordneten ausnahmsweise gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen muss.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der angeforderten Informationen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes ausreichend Rechnung zu tragen.

12. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die unterschiedliche Geburtenentwicklung in Ost (-3,5 Prozent) und West (+1,7 Prozent) mit Beginn der Pandemie (vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts Nr. 149)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 13. April 2021

Nach den vom Statistischen Bundesamt am 26. März 2021 veröffentlichten ersten vorläufigen Geburtenzahlen für die Monate Dezember 2020 bis Februar 2021 haben sich die Geburten in beiden Teilen Deutschlands unterschiedlich entwickelt. Aufgrund der Vorläufigkeit der vorliegenden Daten lassen sich noch keine weitergehenden Erkenntnisse insbesondere über den Einfluss der Pandemie ableiten.

13. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie haben das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Verwaltungsgerichte über die Asylanträge von Asylsuchenden aus der Türkei entschieden, zu deren Asylverfahren in Folge der Festnahme des Vertrauensanwalts der deutschen Botschaft in Ankara im September 2019 Informationen in die Hände der türkischen Behörden gelangt sind (bitte differenzieren zwischen Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig, sonstige Erledigungen, noch anhängig), und wieso hat sich die Bundesregierung keine Kenntnisse dazu verschafft, etwa über Anfragen an die Bundesländer oder Ausländerbehörden, wie viele der Betroffenen in die Türkei abgeschoben wurden und auch nicht recherchiert, ob sie dort gegebenenfalls Verfolgung erleiden mussten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26758, Antwort zu Frage 20)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 13. April 2021**

Die jeweiligen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Asylanträge des im Sinne der Fragestellung betroffenen Personenkreises können der nachstehenden Tabelle (Stand: 6. April 2021) entnommen werden. Eine statistische Auswertung hinsichtlich der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist mit dem zugrunde liegenden Datenbestand hingegen nicht möglich.

Entscheidungen	Akten	Personen
Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Artikel 16a des Grundgesetzes	72	125
Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG)	454	789
Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG	8	8
Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Absatz 5 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet	12	12
Ablehnungen unbegründet	279	386
Ablehnungen offensichtlich unbegründet	47	67
Ablehnungen (unzulässig)	21	29
Sonstige Verfahrenserledigungen	9	11
Noch nicht entschieden	6	11
Gesamtergebnis	908	1.438

Die Bundesregierung nimmt die Vorgänge sehr ernst. Das BAMF hat nach Bekanntwerden der Festnahme des Kooperationsanwalts eine Gefährdungsanalyse der von der Beschlagnahme der Akten betroffenen Asylantragsteller durchgeführt. Das BAMF berücksichtigt die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse in den betroffenen Asylverfahren auch weiterhin in jedem Einzelfall sorgfältig. Allein der Umstand, dass türkische Behörden Kenntnis über ein Asylverfahren in Deutschland erlangt haben, begründet für die Betroffenen aber keinen Anspruch auf asylrechtlichen Schutz. Vielmehr wird vom BAMF geprüft, ob das Bekanntwerden eines Asylantrags in Deutschland bei einer Rückkehr in die Türkei zu einer Verfolgung durch den türkischen Staat führen würde. Entsprechend erfolgt in diesen Fällen regelmäßig die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG und gerade keine Abschiebung der betroffenen Personen in den Herkunftsstaat Türkei.

14. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Inwieweit wurden nach Kenntnis der Bundesregierung über Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE. und ihre Angestellten im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen V-Leute-Einsatz des niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz gegen Mitglieder der Partei DIE LINKE. (<https://taz.de/Verfassungsschutz-blickt-nach-links/!5758856/>) Daten erhoben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 15. April 2021**

Der Fragenkomplex betrifft den Verantwortungsbereich des Landes Niedersachsen.

Die Bundesregierung nimmt aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu Sachverhalten, die in den Verantwortungsbereich der Länder fallen, keine Stellung.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

15. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Inwiefern prüft bzw. hat die Bundesregierung den Vorwurf geprüft, dass die Kommunistische Partei Chinas in Xinjiang einen Völkermord an den Uiguren verübt, vor dem Hintergrund, dass die US-Regierung die Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang als Genozid bezeichnete, und dass das kanadische und das niederländische Parlament Resolutionen verabschiedeten, welche der chinesischen Regierung ebenfalls einen Genozid in der Region vorwerfen, und welche politischen Konsequenzen hat es, wenn die Bundesregierung bei einer internen Prüfung zum Ergebnis kommt, dass in einem Land ein Völkermord stattfindet (vgl. www.nzz.ch/international/niederlande-bezichtigt-china-des-genozids-an-uiguren-ld.1603943)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 12. April 2021

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung in Xinjiang unter politischen und rechtlichen Gesichtspunkten mit großer Aufmerksamkeit und Sorge.

Sie verfolgt zudem die internationale Diskussion über die Frage, ob dort ein Völkermord stattfindet, und hat zur Kenntnis genommen, dass diese Frage akademisch und politisch intensiv diskutiert wird. Gemäß der Definition in Artikel II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören: Tötung von Mitgliedern der Gruppe; Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe; vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Auch vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte legt die Bundesregierung bei der Bewertung von Vorgängen als Völkermord einen strengen Maßstab an.

Die Bundesregierung selbst verfügt nicht über eigene, belastbare Erkenntnisse, welche die Einordnung der Vorgänge in Xinjiang als Völkermord tragen würden. Das Fehlen einer umfassenden externen Untersuchung erschwert eine definitive rechtliche Bewertung, die über eine po-

litische Einordnung und die Beschreibung der überaus besorgniserregenden Hinweise hinausgeht.

Die Bundesregierung fordert den freien Zugang für unabhängige Beobachter, insbesondere für die Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Michelle Bachelet, nach Xinjiang.

16. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Ist nach Auffassung der Bundesregierung die belarussische Hauptstadt Minsk für die Treffen der trilateralen Kontaktgruppe (OSZE, Ukraine, Russland) in Anbetracht der politischen Situation in Belarus noch geeignet?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 16. April 2021**

Die Trilaterale Kontaktgruppe, der Russland, die Ukraine und die OSZE angehören, tritt regelmäßig zusammen, aus Pandemiegründen jedoch bereits seit März 2020 nur virtuell, nicht in Minsk. Ein möglicher Zeitpunkt der Wiederaufnahme von Treffen in Präsenz ist derzeit nicht absehbar. Inwieweit die innenpolitische Lage in Belarus eine Fortführung der Gespräche in Minsk zuließe, muss zu gegebener Zeit von der OSZE mit der Ukraine und Russland erörtert werden.

17. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwieweit ist es aus Sicht der Bundesregierung zumutbar, dass Menschen der uigurischen Minderheit Beglaubigungen ihrer Dokumente aus Xinjiang und eine Vorlegalisierung durch das chinesische Außenministerium im Generalkonsulat Istanbul vorlegen müssen, um als in Deutschland anerkannte Flüchtlinge einen Familiennachzug aus der Türkei zu beantragen, und plant sie, diese Praxis in Zukunft fortzusetzen (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/deutsche-huer-den-fuer-den-familiennachzug-der-uiguren-17269421.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 15. April 2021**

Die Prüfung von Visumanträgen zum Familiennachzug zu in Deutschland lebenden, international Schutzberechtigten erfolgt in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, dabei sind die zuständigen Auslandsvertretungen an die geltenden aufenthaltsrechtlichen Vorschriften gebunden. Danach müssen von der antragstellenden Person die im jeweiligen Fall entscheidungserheblichen Sachverhalte (wie vor allem die Identität, die Staatsangehörigkeit oder auch das Verwandtschaftsverhältnis zur Referenzperson) dargelegt werden.

Geeignete öffentliche Urkunden haben die höchste Beweiskraft. Andere geeignete Nachweise sind im Wege der sogenannten alternativen Glaubhaftmachung zur Bekräftigung der gemachten Angaben heranzuziehen, wenn die Beibringung amtlicher Unterlagen im konkreten Fall auf der

Grundlage des Vortrags der Antragstellerin oder des Antragstellers unzumutbar sein könnte.

Die Visastellen sind angewiesen, dies bei der Prüfung von Visumanträgen von Angehörigen der uigurischen Minderheit verstärkt zu berücksichtigen, bei entsprechenden Anhaltspunkten von einer Nachforderung amtlicher Dokumente abzusehen und eine alternative Glaubhaftmachung vorzunehmen.

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Xinjiang mit großer Sorge. Deutschland und die EU fordern China nachdrücklich und regelmäßig auf, die Repressionsmaßnahmen und insbesondere die rechtswidrige Internierung hunderttausender Angehöriger der uigurischen und anderer Bevölkerungsgruppen zu beenden sowie deren Menschenrechte zu schützen.

18. Abgeordnete
Eva-Maria Schreiber
(DIE LINKE.)
- Inwieweit plant die Bundesregierung, gegebenenfalls durch die deutsche Botschaft in Honduras, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) eine Unterstützung für das Pilotprojekt Próspera („Sonderzone für Beschäftigung und ökonomische Entwicklung“) auf der Insel Roatán in Honduras (siehe <https://amerika21.de/analyse/246578/honduras-privates-paradies>, bitte unter Angabe der Maßnahmen), und inwiefern hat die Bundesregierung bzw. die deutsche Botschaft in Honduras das zwischenzeitliche Engagement der TUM International GmbH, ein Tochterunternehmen der Technischen Universität München, bei Próspera unterstützt (siehe <https://amerika21.de/2021/03/248902/zede-prospera-honduras-tu-muenchen>)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 15. April 2021**

Weder die Bundesregierung noch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) planen eine Unterstützung für das Pilotprojekt „Próspera“ auf der Insel Roatán in Honduras. Die Bundesregierung hat das Engagement der TUM International GmbH im Pilotprojekt „Próspera“ nicht unterstützt.

19. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand bei dem umfassenden Wiederaufbauvorhaben des Hafens von Beirut (Libanon) unter führender deutscher Rolle (vgl. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/deutschland-will-wiederaufbau-des-hafens-von-beirut-leiten-17275099.html, abgerufen am 8. April 2021), und wie sehen die diesbezüglichen Konditionalitäten aus (bitte nach Einzelvorhaben, Finanzvolumen, beteiligten Bundesministerien bzw. Bundesbehörden auflisten und detailliert erläutern)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 16. April 2021**

Im Rahmen einer Initiative der Unternehmen Hamburg Port Consulting GmbH (HPC), Roland Berger und Colliers International hielt sich eine Delegation dieser Unternehmen vom 6. bis 10. April 2021 in Beirut auf, um eine unter Mitarbeit von Roland Berger und dem Fraunhofer-Institut erstellte Studie zum Wiederaufbau des Beiruter Hafens zu präsentieren. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung trug mit 200.000 Euro zur Finanzierung der Studie bei. Eine darüber sowie über humanitäre Hilfe hinausgehende finanzielle Unterstützung von Wiederaufbauvorhaben in Libanon durch die Bundesregierung ist an die Bildung einer Regierung, die Umsetzung dringend notwendiger Reformen und erfolgreiche Gespräche mit dem Internationalen Währungsfonds hinsichtlich internationaler Finanzhilfen geknüpft. Diese Position wird von der internationalen Gebergemeinschaft geteilt. Die Europäische Union hat dies zuletzt in den Ratsschlussfolgerungen vom 7. Dezember 2020 bekräftigt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

20. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lautet die Begründung dafür, dass die angekündigte Finanzausstattung von 2 Mrd. Euro in vier Jahren des Förderprogramms „Zukunftsinvestitionen für Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie“ (Ziffer 35c des Konjunkturprogramms; BMWi – „2 Milliarden Euro für Zukunftsinvestitionen in der Fahrzeugindustrie – Eckpunkte veröffentlicht“) nun im selben Zeitraum auf 1,5 Mrd. Euro gekürzt wurde (www.bmw.de/faq-zu-ziffer-35c-konjunkturprogramm.pdf), und bis spätestens wann wird die Bundesregierung die angekündigte „wissenschaftliche Begleitforschung“ in Hinblick auf „besonders betroffene regionale Automobilcluster“ veröffentlichen (Berichtsbitte Transformationsdialoge/Ausschussdrucksache 19(9)743)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. April 2021**

Im Text des Konjunkturpakets Ziffer 35c waren 2 Mrd. Euro lediglich für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehen. In diesem Zeitraum wären die beabsichtigten Ziele, insbesondere FuE-Förderung und Clusterförderung, wegen der notwendigen Projektlaufzeiten aber nicht umsetzbar gewesen.

Im parlamentarischen Verfahren des Nachtragshaushalts 2020 wurden die Mittel daher bis 2024 gestreckt. Eine weitere Streckung, wie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) angestrebt, war leider nicht möglich. Dadurch verblieben im Haushalt 2020 im Titel 500 Mio. Euro.

Wegen weitgehend fehlender, förderrechtlicher Grundlagen und auch der Tatsache, dass die Wirtschaftsunternehmen in der Regel mehrere Monate zur Antragstellung benötigen und ein Mittelabfluss erst nach Verausgabung und Abrechnung erfolgen kann, konnten in 2020 lediglich 86.000 Euro ausgegeben werden.

Von den im Zeitraum 2020 bis 2024 zur Verfügung gestellten 2 Mrd. Euro können damit zukünftig noch knapp 1,5 Mrd. Euro (74 Mio. Euro wurden im parlamentarischen Verfahren der Haushaltsaufstellung 2021 in das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand verschoben sowie weitere 500.000 Euro zu den „Schwerpunktvorhaben des Beauftragten für die neuen Bundesländer“ verlagert) verausgabt werden.

Der Endbericht der Studie „Wirtschaftliche Bedeutung regionaler Automobilnetzwerke in Deutschland“ soll im Sommer dieses Jahres fertiggestellt sein.

21. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im ersten Quartal 2021 Genehmigungen für den Export von Rüstungsgütern (Einzelgenehmigungen, Re-export, Sammelausfuhren) für die Türkei erteilt (bitte getrennt nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern und Wert der Genehmigungen auflisten), und in welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum aktuellen Stichtag in 2021 Kriegswaffen von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen tatsächlich ausgeführt (bitte den Gesamtwert und die jeweiligen Werte für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten und der Entwicklungsländer sowie die fünf wertmäßigsten Hauptempfängerländer angeben; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. April 2021**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2021 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2021 wurde keine Sammelausfuhrgenehmigung im Sinne der Fragestellung für sonstige Rüstungsgüter und eine Genehmigung für einen Reexport von sonstigen Rüstungsgütern mit einem Genehmigungswert von 29.598 Euro erteilt.

Die Genehmigungswerte (in Euro) für Einzelgenehmigungen im Sinne der Fragestellung im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2021 ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Türkei gesamt	8.975.504
– davon Kriegswaffen	0
– davon sonstige Rüstungsgüter	8.975.504

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen). Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen – z. B. im Zusammenhang mit der Lieferung von Materialpaketen – auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt. Hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen, die Revisionen unterliegen können. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Sie weist zudem darauf hin, dass eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein aufgrund von Genehmigungswerten bzw. hier der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Daten über die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2021 liegen dem Statistischen Bundesamt bisher lediglich für den Monat Januar 2021 vor.

Die Auswertung tatsächlicher Ausfuhren von Kriegswaffen für diesen Zeitraum ergibt einen Gesamtwert weltweit von 75.757.495 Euro, die Auswertung nach Ländergruppen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Die Außenhandelsstatistik unterscheidet Entwicklungsländer nicht von anderen Länderkategorien. Entsprechend ist eine Aussage zu den Kriegswaffenausfuhren in die Gruppe der Entwicklungsländer nicht möglich. Auf die Möglichkeit doppelter Mitgliedschaften in EU und NATO mit Blick auf den Gesamtwert wird hingewiesen.

<i>Ländergruppe</i>	<i>Wert in Tausend Euro</i>
NATO-Länder	20.614.199
NATO-gleichgestellte Länder	11.001.046
EU-Länder	16.916.726
Drittländer	*

Die fünf Empfängerländer, für die im Januar 2021 die höchsten Ausfuhrwerte gemeldet wurden, sind Ägypten, Frankreich, Norwegen, Polen

und die Schweiz. Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann – mit Ausnahme von Frankreich, für welches der Wert 2.072.701 Euro beträgt – nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Gleiches gilt für den mit * markierten Wert der tatsächlichen Ausfuhren in Drittländer. Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

22. Abgeordnete **Sylvia Gabelmann** (DIE LINKE.) Welche Abgeordneten aus dem Deutschen Bundestag oder den Landtagen sind an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. an den Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier im Zusammenhang mit Geschäftsangelegenheiten bezüglich Corona herangetreten (bitte Nennung sämtlicher Namen), und falls die Nennung der Namen im Rahmen der Antwortfrist wegen eines behaupteten unverhältnismäßigen Aufwands nicht erfolgt (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/maskenaffaere-altmaier-will-namen-von-parlamentariern-nicht-offen-legen/27054968.html), wird die Bundesregierung die Namen noch vor der Bundestagswahl veröffentlichen, vor dem Hintergrund, dass die Bearbeitung des im „Tagesspiegel Online“ bezeichneten IFG-Antrags fast fünf Monate gedauert hat?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 13. April 2021**

Die Bundesregierung ist intensiv damit befasst, entsprechende Informationen zusammenzustellen. Bei ihrem Vorgehen ist die Bundesregierung gehalten, die verfassungsmäßigen Rechte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vollumfänglich zu wahren. Dabei geht es auch um eine Abwägung zwischen dem Interesse an einer Offenlegung und den Rechten der Betroffenen.

Nähere Aussagen können insoweit erst nach Klärung der offenen Rechtsfragen und nach Abschluss des Verfahrens erfolgen.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

23. Abgeordneter
Timon Gremmels
(SPD)
- Wenn sich der Anspruch auf eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) für neu errichtete Photovoltaik-Dachanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 Kilowatt bis einschließlich 750 Kilowatt nach § 48 Absatz 5 EEG 2021 auf 50 Prozent der erzeugten Strommenge beschränkt, beziehen sich diese 50 Prozent auf die pro Jahr erzeugte Strommenge (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 12. April 2021**

§ 48 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) regelt Besonderheiten für den Vergütungsanspruch für Photovoltaikanlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, mit einer installierten Leistung von mehr als 300 und maximal 750 Kilowatt (kW). Nach Einschätzung der Bundesregierung sind 50 Prozent der pro Jahr erzeugten Strommenge gemeint. Andere Bezugszeiträume sind nicht sinnvoll. § 48 Absatz 5 EEG 2021 vervollständigt die Wahlmöglichkeit zwischen Ausschreibung und Festvergütung für Anlagen von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW. Anlagen, die Eigenversorgung planen, sind besser in der Festvergütung aufgehoben – hier muss der Betreiber Strommengen auch selbst verbrauchen oder ungefördert direkt vermarkten, was die 50-Prozent-Regelung sicherstellt. Es geht also um die längerfristige Auslegung der Anlage, die sich erst über ein Jahr gut abbilden lässt.

24. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welche rechtlichen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs, dass Endverbleibserklärungen nicht Teil der Exportgenehmigung sind und aus der Aussage des Richters Dr. Jürgen Schäfer: „Diese Rechtslage zu ändern wäre Aufgabe des Gesetzgebers, nicht der Gerichte, auch nicht des Bundesgerichtshofs“ (www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/heckler-und-koch-illegale-waffenexporte-was-das-mexiko-urteil-des-bgh-fuer-die-ruestungsbranche-bedeutet/27053894.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 13. April 2021**

Die Bundesregierung hat die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Kenntnis genommen und wird diese nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung eingehend prüfen. Die Prüfung erfolgt dabei stets umfassend und bezieht etwaige, weitere aus dem Urteil zu ziehende Konsequenzen ein.

25. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Plant die Bundesregierung bei jeder Beantragung von Corona-Hilfen einen obligatorischen Abgleich der Namen, Kontonummern sowie Umsatzsteuer- und Steuer-Identifikationsnummern der Antragsteller mit den Daten der Finanzämter einzuführen, und wenn ja, ab wann, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 13. April 2021**

Bei der Direktantragstellung auf Corona-Wirtschaftshilfen, u. a. Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe bis zu 5.000 Euro, erfolgt bereits die Authentifizierung der Antragstellenden über das ELSTER-Zertifikat der Finanzverwaltung. Um die Missbrauchsprävention der Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de insgesamt zu verbessern und das Sicherheitsniveau zu erhöhen, wird aktuell u. a. der Datenabgleich nach Antragstellung zwischen den Bewilligungsstellen und der Finanzverwaltung weiter ausgebaut.

Die Veröffentlichung weiterer Details zum Datenabgleich zwischen den Bewilligungsstellen und den Finanzämtern könnte die Gleichmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit der Gewährung von Corona-Hilfen gefährden und wird im Hinblick auf die Betrugsprävention nicht bekannt gegeben.

26. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Gibt es Pläne der Bundesregierung, die Überbrückungshilfe III über den 30. Juni 2021 hinaus fortzuführen, weiterzuentwickeln oder durch andere Hilfsmaßnahmen zu ersetzen, und wenn ja, wie sehen diese Pläne konkret aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 12. April 2021**

Eine mögliche Verlängerung, Anpassung oder Neukonzipierung von Corona-Hilfsprogrammen hängt vom weiteren Pandemieverlauf und der Betroffenheit der Unternehmen ab.

Für die Administration der Überbrückungshilfe III sind wiederum die Länder zuständig. Die Bearbeitung und Prüfung der Anträge sowie die reguläre Auszahlung durch die Bewilligungsstellen der Länder erfolgt seit dem 16. März 2021.

In Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 23. März 2021 wurden jüngst noch einmal Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe III vorgenommen, um Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über lange Zeit von Schließungen betroffen sind, besonders zu unterstützen. Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben, erhalten nun einen Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung. Er beträgt bis zu 40 Prozent des Betrags, den ein Unternehmen für die regulär förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt, und wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.

Weiterhin wird die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erleiden, auf bis zu 100 Prozent erhöht. Bislang wurden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet.

Zusätzlich wurden weitere Verbesserungen bei den förderfähigen Fixkosten vorgenommen, u. a. Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware für Einzelhändler, die nun auf Hersteller und Großhändler erweitert werden. Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft erhalten zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro. Zusätzlich können von der Veranstaltungs- und Kulturbranche Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu zwölf Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend gemacht werden.

Weiterhin sind nun auch Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sowie junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020 antragsberechtigt. Unternehmen und Soloselbstständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden.

27. Abgeordneter
Dr. Lukas Köhler
(FDP) Wann werden die Ergebnisse der Ausschreibung für Windenergie an Land nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) zum Gebotstermin 1. Februar 2021 veröffentlicht, und wie ist der Stand der beihilferechtlichen Genehmigung des EEG 2021 durch die Europäische Kommission?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 12. April 2021**

Die Bieter in den Ausschreibungen für Windenergie an Land zum Gebotstermin am 1. Februar 2021, deren Gebote vom Verfahren ausgeschlossen wurden, wurden von der Bundesnetzagentur bereits benachrichtigt. Alle zum Verfahren zugelassenen Gebote werden unverzüglich beschieden werden, sobald die Genehmigung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) vorliegt.

Das Notifizierungsverfahren wird sowohl auf Seiten der Europäischen Kommission als auch auf Seiten der Bundesregierung mit Hochdruck vorangetrieben. Hierzu hat die Bundesregierung in den vergangenen Wochen intensiv mit der Europäischen Kommission verhandelt und wiederholt Informationen ausgetauscht mit dem gemeinsamen Ziel, schnellstmöglich eine Genehmigung zu erreichen. Angesichts der hohen Komplexität der Regelungen und der substantiellen Änderungen des Gesetzes im parlamentarischen Verfahren war es leider nicht zu vermeiden, dass die Genehmigung erst nach Inkrafttreten des EEG 2021 erteilt wird. Die Europäische Kommission hat nun aber in Aussicht gestellt, dass sie voraussichtlich in den nächsten Wochen für die zentralen Elemente des EEG 2021 die Genehmigung erteilen wird. Die Bundesregierung be-

grüßt, dass auf diese Weise Investitionssicherheit für Projekte der Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung geschaffen wird.

28. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus einem möglichen Verkauf der SCHUFA Holding AG an einen ausländischen Finanzinvestor angesichts der vom Unternehmen gespeicherten Daten von 68 Millionen Menschen und des durch ihre Bonitätsbewertungen erheblichen Einflusses auf das Leben der Menschen in Deutschland, insbesondere unter Verbraucher- und Datenschutzaspekten, und gedenkt die Bundesregierung, Anstrengungen zu unternehmen, um einen solchen Verkauf zu verhindern (wenn ja, welche; www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentarverkauf-der-schufa-ist-eher-unwahrscheinlich/27051220.html; www.sueddeutsche.de/wirtschaft/kommentar-daten-in-falschen-haenden-1.5251599)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 15. April 2021**

Die Bundesregierung kann im Rahmen der sektorübergreifenden Investitionsprüfung gemäß den §§ 55 und folgenden der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) prüfen, ob der Erwerb eines deutschen Unternehmens durch einen unionsfremden Investor die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesregierung voraussichtlich beeinträchtigt. § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes definiert, wann ein Unternehmen als unionsfremd zu klassifizieren ist. In dem verlinkten Presseartikel wird als möglicher Kaufinteressent der SCHUFA der schwedische Finanzinvestor EQT genannt. Bei EQT handelt es sich nicht um einen unionsfremden Erwerber im Sinne von § 55 AWV, so dass eine außenwirtschaftsrechtliche Prüfung bezüglich dieses potentiellen Erwerbs nicht in Betracht kommt.

Unbeschadet dessen sind auch im Falle eines Erwerbs durch einen unionsansässigen Investor die für den Betrieb des Zielunternehmens geltenden verbraucher- und datenschutzrechtlichen Regelungen weiterhin zu beachten.

29. Abgeordneter
Dr. Martin Neumann
(FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung die Aussage (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/eckpunktepapier-des-wirtschaftsministeriums-bundesregierung-macht-weg-frei-fuer-wasserstoffnetze-und-ent-tauscht-gasnetzbetreiber/26705626.html) über die Nichtvereinbarkeit von EU-Recht mit der Refinanzierung von Gas- und Wasserstoffnetzinfrastrukturen über ein gemeinsames Netzentgelt, und sind ihr entsprechende Aussagen oder Dokumente von Seiten der EU bekannt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 1. April 2021**

Nach Einschätzung der Bundesregierung verbietet das derzeit geltende EU-Gasbinnenmarktrecht Quersubventionierungen zwischen verschiedenen Netzen. Entsprechende Bestimmungen enthält die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in Artikel 13 Absatz 1 und der Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (NC TAR), Verordnung (EU) 2017/460, an verschiedenen Stellen.

30. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung die in der KMU-Strategie (KMU – kleine und mittlere Unternehmen) der Europäischen Kommission (<https://ec.europa.eu/transparency/readoc/rep/1/2020/DE/COM-2020-103-F1-DE-MAIN-PA RT-1.PDF>) geschaffene Position des Europäischen KMU-Beauftragten besetzt, und welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um zusammen mit den europäischen Partnern die Besetzung schnell, effizient und fachgerecht voranzutreiben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. April 2021**

Die Europäische Kommission hatte mit Veröffentlichung der EU-KMU-Strategie am 10. März 2020 auch die Berufung eines Europäischen KMU-Beauftragten angekündigt. Informell übermittelte Ernennungstermine – beispielsweise anlässlich der EU-KMU-Konferenz am 16. November 2020 im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft – wurden nicht realisiert, ohne dass der Bundesregierung die Gründe hierfür bekannt sind. Dem Vernehmen nach liegt ein Vorschlag der zuständigen Generaldirektion GROW für einen Kandidaten derzeit bei EU-Kommissionspräsidentin Dr. Ursula von der Leyen.

Wann die Europäische Kommission ihre Entscheidung trifft und den neuen Europäischen KMU-Beauftragten ernennen wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen in Europa werden bis zur Ernennung des EU-KMU-Beauftragten durch eine hochrangige und erfahrene Beamtin der Europäischen Kommission wahrgenommen; dazu gehört auch der Vorsitz im Netzwerk der Europäischen KMU-Beauftragten der Mitgliedstaaten (und den als Gästen im Netzwerk vertretenen europäischen Mittelstandsverbänden). Das hochrangige Netzwerk der EU-KMU-Beauftragten vertritt seit dem Jahr 2012 engagiert die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen in der EU. So bildet sein Aufruf für eine zukunftsorientierte EU-KMU-Politik an die sich im Zuge der Wahlen zum Europäischen Parlament neu bildenden EU-Institutionen im Jahr 2019 eine wichtige Grundlage für die EU-KMU-Strategie. Der Aufruf geht auf eine Initiative des innerhalb der Bundesregierung für nationale und europäische Mittelstandspolitik zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der zuständigen Abteilungsleiterin als deutsche Vertreterin im Netzwerk der nationalen KMU-Beauftragten zurück. Der Aufruf („Call of the SME Envoy Network for a vigorous and forward-looking EU po-

lity for small businesses“) weist auch auf die notwendigen Governance-Strukturen einschließlich eines hochrangigen EU-KMU-Beauftragten hin.

Das Netzwerk der nationalen KMU-Beauftragten einschließlich der deutschen Vertreterin hat seit März 2020 in seinen Sitzungen regelmäßig die Europäische Kommission um eine rasche Ernennung des EU-KMU-Beauftragten gebeten. Für eine weitergehende Intervention der Bundesregierung bestand nicht zuletzt wegen der als EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 einhergehenden Rolle als neutraler Mittler und mit Blick auf die wiederholt seitens der Europäischen Kommission in Aussicht gestellte Berufung bisher kein Anlass.

31. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) In welcher Höhe wurden die Mittel zur Förderung der heimischen Schnelltestproduktion (COVID-19) bereits abgerufen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 14. April 2021

Im Rahmen der Bundesförderung von Produktionsanlagen von Point-of-Care-Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2 wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Eine Auszahlung erfolgt erst nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises. Die eingegangenen Anträge werden von der Bewilligungsbehörde derzeit geprüft, daher wurden bislang noch keine Förderentscheidungen getroffen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

32. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum hat die Bundesregierung bei dem Regelungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/27654) von einer Regelung zum Einsatz von Vertrauensleuten und Informanten sowie zum Verbot der Tatprovokation im Strafermittlungsverfahren abgesehen trotz der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), zuletzt im Urteil vom 15. Oktober 2020 (Akbay u. a. vs. Germany, www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/15/40495-15.php), trotz der diesbezüglichen Forderungen der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Expertenkommission zur Reform der Strafprozessordnung (StPO) von 2017, der Empfehlung der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes 2019 und der Regelungsbitte der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 7. November 2019 (zu TOP II.8 – „Einsatz von V-Personen – Rechtssichere Regelung“), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung auch unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt aus u. a. der eingangs genannten Entscheidung des EGMR und angesichts der Grundrechtsrelevanz aus den Anforderungen des Gesetzes- und Parlamentsvorbehalts für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung über die bestehende Ermittlungsgeneralklausel und die Anlage D zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren hinaus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 16. April 2021**

Wie bereits in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 19/18067 ausgeführt wurde, enthält das geltende Strafprozessrecht keine selbstständige Rechtsgrundlage für den Einsatz von V-Personen; als Befugnisnorm wird vielmehr die Ermittlungsgeneralklausel des § 163 Absatz 1 Satz 2 StPO herangezogen.

Die in der Frage zitierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wendet sich nicht grundsätzlich gegen den Einsatz von Vertrauensleuten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Der Gerichtshof verlangt von der Bundesrepublik Deutschland zudem keine weitergehende spezialgesetzliche Regelung zum Einsatz von Vertrauensleuten. Auch hinsichtlich des thematisch eng verwandten, ebenfalls nicht kodifizierten Bereiches der sogenannten Tatprovokation wird keine weitere spezialgesetzliche Regelung gefordert.

Dennoch werden Forderungen nach einer ausdrücklichen Regelung beider Themenkomplexe von verschiedenen Seiten erhoben. Zu der Thema-

tik fand daher am 24. März 2021 eine öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages statt. Die Einschätzungen der angehörten Sachverständigen bezüglich des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs gingen dabei weit auseinander. Einigkeit bestand zwischen den Sachverständigen aber wohl darüber, dass eine gesetzliche Regelung komplex sei und sorgfältiger Vorbereitungsarbeiten bedürfe.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft derzeit eventuellen Gesetzgebungsbedarf für den Einsatz von V-Leuten im Strafverfahren und die Rechtsfolgen einer Tatprovokation auch unter Beachtung der Implikationen des Verfassungsrechts, des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Daher war eine Aufnahme der Thematik in den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften nicht angezeigt.

33. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen wurden bisher nach Kenntnis der Bundesregierung und ggf. mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ergriffen, um den Haftbefehl gegen Attila H. zu vollstrecken und seine Auslieferung aus der Türkei nach Deutschland zu erreichen (www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id_89774694/attila-hildmann-in-de-r-tuerkei-in-diese-luxusvilla-floh-er-vor-deutscher-justiz.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 13. April 2021

Die Frage steht im Zusammenhang mit einem laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin. Zu auf Landesebene geführten Verfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Stellung.

34. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Waren die wiederkehrenden Angriffe auf Gerichtsvollzieher durch Reichsbürger (vgl. „Vereinzelte kam es tatsächlich zu tätlichen Übergriffen auf Gerichtsvollzieher während deren Amtsausübung, da die Vollstreckung seitens der Mitglieder des DPHW als vermeintliche rechtlose ‚Plündererei‘ betrachtet wurde.“, aus: Wilking, Handbuch „Reichsbürger“, <https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Reichsbuerger%20Ein%20Handbuch%20Aufgabe%203.3958246.pdf>) Anlass für die Entscheidung der Bundesregierung den Entwurf eines Gerichtsvollziehereschutzgesetzes (Bundratsdrucksache 62/21) vorzulegen, und wenn ja, inwiefern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 14. April 2021**

Anlass für die Entscheidung der Bundesregierung, in dem Entwurf eines Gerichtsvollziehererschutzgesetzes eine Rechtsgrundlage für Auskunft- und Unterstützungersuchen (§ 757a der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung – ZPO-E) zu schaffen, war, dass Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in der Vergangenheit bei der Durchführung von Vollstreckungshandlungen wiederholt körperlich angegriffen und erheblich – sogar tödlich – verletzt wurden. Ziel des Gesetzes ist der Schutz von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor jedweden Angriff und jedweder dadurch verursachten Gefahr, gleich von wem diese ausgeht.

35. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dass im Entwurf eines Gerichtsvollziehererschutzgesetzes (Bundesratsdrucksache 62/21) die Kriterien, nach denen das Ermessen des Gerichtsvollziehers in § 757a Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) auszuüben ist, festgelegt und das Auskunftersuchen, das Ergebnis und die Ermessenserwägungen vom Gerichtsvollzieher dokumentiert werden sollten (vgl. www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/Stellungnahmen/2021/StgN_GvSchuG.html), und plant die Bundesregierung entsprechende Änderungen am Gesetzentwurf vorzunehmen, und wenn nein, wieso nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 14. April 2021**

Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf eines Gerichtsvollziehererschutzgesetzes davon abgesehen, ein Auskunftersuchen nach § 757a Absatz 1 ZPO-E an Voraussetzungen zu knüpfen. Denn mit § 757a ZPO-E soll ein möglichst weitgehender Schutz von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Personen gewährleistet werden. Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass grundlose Auskunftersuchen an die zuständige Polizeidienststelle gerichtet werden. Dies schon deshalb, weil Auskunftersuchen zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand führen und die Erledigung des Vollstreckungsauftrags verzögern.

Die Einführung einer Verpflichtung in § 757a Absatz 1 ZPO-E, das Auskunftersuchen, das Ergebnis und die dem Ersuchen zugrunde liegenden Ermessenserwägungen zu dokumentieren, ist nicht erforderlich. Denn eine solche Verpflichtung besteht bereits nach geltendem Recht. Nach der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) muss sich der Stand der Angelegenheit jederzeit vollständig aus den Akten ergeben (§ 39 Absatz 2 Satz 1 GVO). Dazu gehören sowohl das Auskunfts- beziehungsweise das Unterstützungersuchen als auch die dazugehörige Antwort der Polizei. Darüber hinaus ist „alles festzuhalten, was zum Verständnis und zur

rechtlichen Wertung der Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers [...] erforderlich ist“ (§ 39 Absatz 2 Satz 2 GVO). Daraus folgt, dass auch die Ermessensgründe zu dokumentieren sind. Auf diese Weise wird eine vollumfängliche Überprüfung des Ersuchens, der Antwort und der Ermessensgründe ermöglicht.

36. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die Neuregelung des § 36 Absatz 2 Nummer 2 der Insolvenzordnung in der Entwurfsfassung (InsO-E) im Entwurf eines Gerichtsvollzieherchutzgesetzes (Bundratsdrucksache 62/21) die entgegengesetzte Zielrichtung zur im Dezember 2020 beschlossenen Neuregelung des § 35 der Insolvenzordnung (InsO) für einen erleichterten Neustart für Selbstständige (Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 67, ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2020) enthält (vgl. Stellungnahme des Verbands der Insolvenzverwalter Deutschlands, www.vi.d.de/stellungnahmen/rege-des-gerichtsvollzieherschutzes/; Ahrens, NZI 2021, 57), und plant die Bundesregierung vor diesem Hintergrund Änderungen am Gesetzentwurf vorzunehmen, und wenn nein, wieso nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 14. April 2021**

Die Änderung des § 36 Absatz 2 Nummer 2 InsO im Regierungsentwurf (RegE) versteht sich als Folgeänderung zu den Änderungen des § 811 ZPO. Durch den Wegfall des besonderen Pfändungsschutzes bei Apotheken und landwirtschaftlichen Betrieben (§ 811 Absatz 1 Nummer 4 und 9 ZPO) erübrigt sich die bisherige Regelung in § 36 Absatz 2 Nummer 2 InsO, welche diesen Pfändungsschutz für das Insolvenzverfahren wieder aufhebt. Da dieser besondere Pfändungsschutz aber im künftigen § 811 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 8 ZPO-E aufgeht, würde er über § 36 Absatz 1 InsO künftig auch im Insolvenzverfahren gelten. Um dies zu verhindern sieht der Regierungsentwurf (RegE) mit § 36 Absatz 2 Nummer 2 InsO-RegE vor, dass § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 8 Buchstabe b ZPO-RegE im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer selbstständig tätigen Person keine Anwendung findet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

37. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um zu verhindern, dass Menschen, die durch den mit dem Grundrentengesetz eingeführten Freibetrag in der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ zum 1. Januar 2021 erstmalig grundsicherungsberechtigt geworden sind, Nachteile durch die verspätete Feststellung der Zugangsvoraussetzungen entstehen; schließlich – aber das war vielen Betroffenen nicht bekannt – hätte ein Grundsicherungsantrag zum 1. Januar 2021 in dem Wissen gestellt werden müssen, dass dieser zunächst abgelehnt worden wäre?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 14. April 2021**

Aufgrund des bestehenden Antragsprinzips in der Sozialhilfe und im Wohngeld wurde bereits im Jahr 2020 gemeinsam mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und den Wohlfahrtsverbänden intensiv diskutiert, wie die Personengruppe, die bislang weder Leistungen der Sozialhilfe noch Wohngeld bezieht, bestmöglich erreicht und auf die Notwendigkeit einer frühen Antragstellung bereits ab dem Inkrafttreten des Grundrentengesetzes am 1. Januar 2021 hingewiesen werden kann.

Seitdem wurden bereits zahlreiche Schritte unternommen, um zu gewährleisten, dass alle potenziell leistungsberechtigten Personen von den Grundrentenfreibeträgen profitieren können.

Bei Personen, die im laufenden Leistungsbezug stehen, ist eine Realisierung einfach. Denn für sie bedarf die Berücksichtigung des Freibetrags keiner gesonderten Antragstellung. Ihre Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden automatisch bei den Trägern der Rentenversicherung abgefragt und ihre Grundrentenfreibeträge bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen rückwirkend zum 1. Januar 2021 berücksichtigt.

Bei Personen, die bislang keine Leistungen der Sozialhilfe bzw. Wohngeld beziehen, ist hingegen eine frühzeitige Antragstellung notwendig. Auf diese Notwendigkeit haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Rahmen von Informationskampagnen (Broschüre, FAQs auf den Homepages der Bundesministerien und der Deutschen Rentenversicherung Bund) bereits seit letztem Jahr und somit vor Inkrafttreten des Grundrentengesetzes hingewiesen. Auch die Wohlfahrtsverbände informierten ihre Mitglieder darüber und die Wohngeldbehörden und Sozialhilfeträger beraten hierzu und weisen darauf hin. Wichtig ist, dass diese neuen potenziell leistungsberechtigten Personen wissen, dass sie durch die neuen Freibeträge ab dem 1. Januar 2021 einen Anspruch auf die genannten Sozialleistungen haben könnten, aber dafür bei den Grundsicherungsämtern oder den Wohngeldstellen rechtswahrend einen Antrag stellen mussten.

Der hier angesprochene Personenkreis, nämlich Menschen, die durch das Grundrentengesetz erstmalig grundsicherungsberechtigt geworden sind, dürfte jedoch überwiegend bereits jetzt wohngeldberechtigt sein und somit keinen Nachteil erfahren. Für Personen im laufenden Wohngeldbezug lassen sich, soweit die weiteren Voraussetzungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorliegen, die Freibeträge im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) durch Antrag auch rückwirkend realisieren. Dies hat das BMAS durch sein Hinweisschreiben an die Länder vom 23. Dezember 2020 deutlich gemacht.

Einen zusätzlichen positiven Effekt der laufenden Informationskampagnen zum Grundrentengesetz sieht das BMAS darin, dass damit auch Menschen, die schon jetzt unabhängig von den neuen Freibeträgen einen Anspruch auf Wohngeld oder Grundsicherung haben, bisher jedoch keinen Leistungsantrag gestellt haben, nochmals auf ihre rechtlichen Möglichkeiten hingewiesen werden.

38. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)
- Welche Werte aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund zur beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Beziehenden von Arbeitslosengeld liegen der Aussage im Begründungstext des Entwurfs einer Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 zu Grunde, wonach sich ohne die Revision der statistischen Abgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte für das Jahr 2021 ein Sicherungsniveau vor Steuern von 48,4 Prozent ergeben hätte, und wie hoch waren die jeweiligen durchschnittlichen Entgelte gemäß der Versichertenstatistik in den Jahren 2018 und 2019 mit und ohne Revision (bitte auch getrennt nach Ost und West angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 14. April 2021

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund hat als Folge des Flexirentengesetzes die statistische Abgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte geändert, so dass nun deutlich mehr Beschäftigte mit sehr geringen Einkommen mitgezählt werden. Dies sind gut 1 Million Personen, davon allein rund 880.000 geringfügig Beschäftigte. Da der Lohn der neu mitgezählten Beschäftigten vergleichsweise niedrig ist, fallen dadurch die beitragspflichtigen Entgelte um rund 2 Prozent geringer aus. Dieser Effekt tritt erstmals in der Versichertenstatistik für das Jahr 2019 auf. Das von der DRV Bund im März 2021 für die Rentenanpassung 2021 gemeldete beitragspflichtige Entgelt nach § 68 Absatz 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) beträgt für das Jahr 2019 im Westen 33.693 Euro und im Osten 29.090 Euro.

Das von der DRV Bund im März 2020 für die Rentenanpassung 2020 gemeldete beitragspflichtige Entgelt nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI beträgt für das Jahr 2018 im Westen 33.421 Euro und im Osten 28.478 Euro. Diese Werte repräsentieren den Stand vor Änderung der statistischen Abgrenzung. Nach der Änderung der statistischen Abgren-

zung ergibt sich für das Jahr 2018 ein Wert in Höhe von 32.723 Euro im Westen und 27.944 Euro im Osten. Aufgrund der Änderung der statistischen Abgrenzung fallen die beitragspflichtigen Entgelte im Westen also um rund 2 Prozent geringer aus. Für die Jahre 2019 und folgende wird von der DRV Bund nur noch der Wert nach Änderung der statistischen Abgrenzung ausgewiesen.

Da bei der Rentenanpassung 2021 nach geltendem Recht auf die bei der Anpassung 2020 verwendeten (unrevidierten) beitragspflichtigen Entgelte für 2018 Bezug zu nehmen ist, fällt die anpassungsrelevante Lohnentwicklung um rund zwei Prozentpunkte niedriger aus. Damit fällt auch das zur Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern maßgebliche Nettoentgelt um rund 2 Prozent niedriger aus. Im Ergebnis ergibt sich nun ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2021 von 49,37 Prozent. Ohne die Änderung der statistischen Abgrenzung wäre das Sicherungsniveau mit rund 48,4 Prozent um 2 Prozent (bzw. einen Prozentpunkt) geringer ausgefallen. Wegen der ohnehin negativen rechnerischen Rentenanpassung in 2021 und der damit verbundenen Anwendung der so genannten Rentengarantie (Schutzklausel nach § 68a SGB VI), durch die ein Absinken des aktuellen Rentenwertes gesetzlich ausgeschlossen ist, wird die Bestimmung der Höhe des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2021 in West und Ost durch die neue statistische Abgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte nicht beeinflusst.

39. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)
- Wie viele Arbeitsgruppen, Kommissionen und Räte befassen sich auf der Ebene der einzelnen Bundesministerien mit den aktuellen Veränderungsprozessen in der Arbeitswelt, deren Treiber Energiewende, Globalisierung und Digitalisierung sind, und wie gewährleistet die Bundesregierung die Information der Öffentlichkeit über die Arbeitsergebnisse sowie die demokratische Kontrolle durch gewählte Parlamentarierinnen und Parlamentarier (falls das nicht vorgesehen ist, bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. April 2021

Die Beobachtung und Bewertung von Veränderungsprozessen in der Arbeitswelt gehören zu den ständigen bundesministeriellen Aufgaben innerhalb der Bundesregierung und findet in unterschiedlichen Formaten statt. In der nachfolgenden Tabelle sind bestehende Arbeitsgruppen, Kommissionen und Räte aufgeführt, die sich auf Ebene der Bundesministerien mit den aktuellen Veränderungsprozessen in der Arbeitswelt befassen, deren Treiber Energiewende, Globalisierung und Digitalisierung sind. Zudem ist jeweils aufgeführt, inwiefern die Information der Öffentlichkeit über die Arbeitsergebnisse und die demokratische Kontrolle durch den Deutschen Bundestag gewährleistet wird.

Tabelle

Ressort	Titel der Arbeitsgruppe/ der Kommission/ des Rates	Gewährleistung der Information der Öffentlichkeit	Gewährleistung demokratischer Kontrolle durch gewählte Parlamentarier*innen
BMAS	Rat der Arbeitswelt	Der jährliche Bericht des unabhängigen Rats der Arbeitswelt wird zeitgleich dem Bundesminister für Arbeit und Soziales übergeben, und auf der Internetseite des BMAS sowie auf dem neuen Arbeitswelt-Portal veröffentlicht, erstmals im Mai 2021.	Der jährliche Bericht wird veröffentlicht und steht damit auch dem Bundestag zur Verfügung.
BMAS / BMBF	Nationale Weiterbildungsstrategie	Gemeinsame öffentliche Vorstellung des Strategiepapers (12. Juni 2019) sowie eines Berichts zum Stand der Umsetzung (8. Juni 2021) durch die Strategie-Partner (BMAS, BMBF, Gewerkschaften, Arbeitgeber, Bundesländer) auf Spitzenebene. Das Strategiepapier und weitergehende Informationen sind zusätzlich auf den Webseiten von BMAS und BMBF verfügbar.	Der Bericht zum Stand der Umsetzung wird veröffentlicht und steht damit auch dem Bundestag zur Verfügung. In der 66. Sitzung des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Soziales am 11. Dezember 2019 hat das BMAS zudem bereits Bericht erstattet.

BMAS	Partnerschaft für Fachkräfte (letztes Spitzentreffen am 6.11.2018)	Das Spitzentreffen der Partnerschaft für Fachkräfte am 6.11.2018, im Rahmen dessen der Entwurf der neuen Fachkräftestrategie der Bundesregierung diskutiert worden ist, wurde presseöffentlich begleitet. Die neue Fachkräftestrategie der Bundesregierung wurde nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens veröffentlicht und ist seither u.a. von der Website des BMAS abrufbar.	Die Koalitionspartner haben sich im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode darauf verständigt, aufbauend auf der Partnerschaft für Fachkräfte, die Fachkräftestrategie der Bundesregierung vor dem Hintergrund der großen Veränderungstreiber (wie z.B. Digitalisierung und Demografischer Wandel) neu auszurichten. Die neue Fachkräftestrategie wurde am 19.12.2018 im Kabinett beschlossen.
BMAS	Fachdialogreihe Mensch- Technik-Interaktion (MTI)	Auf der Website des Observatoriums Künstliche Intelligenz in Arbeit und Gesellschaft wird über die Fachdialogreihe informiert (https://www.ki-observatorium.de/rubriken/anwenden/impulspapier-zur-mti-fachdialogreihe-veroeffentlicht). Eine Abschlusspublikation wird dort ebenfalls veröffentlicht werden. Auch über den Twitter Account der Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft wird regelmäßig auf die MTI- Workshops hingewiesen.	Die Informationen über die MTI-Reihe sowie die Abschlusspublikation werden veröffentlicht und stehen damit auch dem Bundestag zur Verfügung.

BMAS	Interdisziplinärer Beirat Beschäftigtendatenschutz	Der unabhängige Beirat wird einen Abschlussbericht mit Empfehlungen veröffentlichen.	Der Abschlussbericht wird veröffentlicht und steht damit auch dem Bundestag zur Verfügung.
BMAS	G20 Employment Working Group	Veröffentlichung der Ergebnisse (LEMM- Declaration); Einbezug verschiedener Engagements Groups in die Beratungen auf G20-Ebene (u.a. Sozialpartner, Zivilgesellschaft)	Es handelt sich um einen Prozess auf Regierungsebene. Es wurde bisher davon abgesehen, aus laufenden Verhandlungen der G20 Employment Working Group zu berichten.
BMAS	G7 Employment Task Force	Veröffentlichung der Ergebnisse (LEMM- Declaration); Einbezug verschiedener Engagement Groups in die Beratungen auf G7- Ebene (u.a. Sozialpartner, Zivilgesellschaft)	Es handelt sich um einen Prozess auf Regierungsebene. Es wurde bislang davon abgesehen, aus laufenden Verhandlungen der G7 Employment Task Force zu berichten.
BMBF	Beraterkreis „Innovationen für die Arbeit von morgen“	Dem Beraterkreis gehören Vertreter und Vertreterinnen der Sozialpartner und des BMAS an. Diese berichten über ihre Arbeit in ihren jeweiligen Gremien.	Der Beraterkreis berät das Fachreferat zu fachlichen Fragen der Veränderung der Arbeitswelt im Fachprogramm „Zukunft der Wertschöpfung“. Dieses Programm und die daraus resultierenden Förderbekanntmachungen unterliegen im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung der Kontrolle des Deutschen Bundestages.
BMG	Konzertierte Aktion Pflege (KAP), hier insbesondere	Die Vereinbarungen sowie Berichte zum Stand der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen	Die KAP ist ein Gremium, in dem die betroffenen Akteure der Zivilgesellschaft in ihrer ganzen

	Arbeitsgruppe 3: „Innovative Versorgungsansätze und Digitalisierung“	der KAP sind öffentlich zugänglich. In den Veröffentlichungen der KAP werden auch die Mitglieder der KAP und der jeweiligen Arbeitsgruppen aufgeführt.	Bandbreite vertreten sind. Insbesondere Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung werden – wie in der KAP vereinbart – gesetzlich umgesetzt. Zudem wurden Maßnahmen vereinbart, deren Umsetzung nur auf betrieblicher Ebene erfolgen kann.
BMWi	Arbeitsgruppe „Energieberufe in Bewegung“ im Rahmen des Förderprogramms „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG); Laufzeit 2017-2020	Der Schlussbericht ist öffentlich zugänglich: https://www.sinteg.de/aktuelles/nachrichten/detailseite/neuer-bericht-ueber-weiterbildung-in-der-energiebranche-veroeffentlicht	Der Deutsche Bundestag nimmt seine Kontrollrechte zum SINTEG-Programm über das Haushaltsrecht sowie ggf. durch Berichtsansforderungen wahr.
BMI	Interministerielle Arbeitsgruppe "Personal in der digitalen Verwaltung" (AG PersDiv)	Auskünfte auf Anfrage Keine aktiven Kommunikationsmaßnahmen geplant, da nach innen gerichtete fachspezifische/technische Arbeitsgruppe	Berichte an das Digitalkabinett und Auskünfte auf Anfrage

<p>BMVI</p>	<p>„Zukunftsbündnis Schiene“, insbesondere AG 6: Fachkräfte gewinnen (Zukunftssichere Bahn)</p>	<p>Breite Beteiligung des Sektors, von Interessensvertretungen und Verbänden. Ergebnisse wurden im Internet veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussbericht der Arbeitsgruppen des Zukunftsbündnis Schiene - Masterplan Schienenverkehr - Schienenpakt 	<p>Ergebnisse sind im Internet veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussbericht der Arbeitsgruppen des Zukunftsbündnis Schiene - Masterplan Schienenverkehr - Schienenpakt
<p>BMVI</p>	<p>Beirat beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)</p>	<p>§ 17 Geschäftsordnung des Beirates beim KBA; danach werden auf der Internetseite des KBA unter der Rubrik „Beirat“ der Beirat und dessen Mitglieder vorgestellt sowie die Geschäftsordnung, Beratungsergebnisse und Empfehlungen gegenüber dem KBA veröffentlicht.</p>	<p>Der Beirat berät das KBA bei der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erteilung von Typgenehmigungen und den damit zusammenhängenden Kontrollverfahren sowie der Marktüberwachung. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien und deren nachgeordneten Bereiche, Vertretern aus der Wissenschaft und Vertreterinnen und Vertretern der Verbände zusammen.</p>
<p>BMVI</p>	<p>Innovationskommission zur Unterstützung bei der Umsetzung des Innovationsprogramms Logistik 2030</p>	<p>Die Kommission setzt sich u.a. zusammen aus Vertretern von Unternehmen und Wissenschaft. Dadurch ist bereits eine Öffentlichkeit gegeben. Die Innovationskommission soll bei der Weiterentwicklung des Innovationsprogramms</p>	<p>Der Bundestags-Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat Informationen im Rahmen einer Selbstbefassung am 10.04.2019 erhalten. Mit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/27374 wurden ebenfalls Informationen zur Verfügung gestellt.</p>

			Logistik 2030 unterstützen. Das Innovationsprogramm ist öffentlich.	Im Übrigen ist das Innovationsprogramm als Broschüre veröffentlicht sowie auf der Internetseite des BMVI in deutscher und in englischer Sprache.
BMVg	Arbeitsgruppe Sm@rtWorkBw	Über die im Mittelpunkt stehenden Aspekte informiert das BMVg im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf den eigenen Webauftritten.		
	Arbeitsgruppe Innere Führung - heute			
	Arbeitsgruppe Agenda Ausbildung			
BMFSFJ	Arbeitsgruppe „Digitale Gesellschaft“	rein verwaltungs-/ ministeriumsintern	rein verwaltungs-/ ministeriumsintern	
BMFSFJ	Projektgruppe Moderne Zentralabteilung 2030	rein verwaltungs-/ ministeriumsintern	rein verwaltungs-/ ministeriumsintern	
BMFSFJ	Projektgruppe „Aufwertung sozialer Berufe“	rein verwaltungs-/ ministeriumsintern	rein verwaltungs-/ ministeriumsintern	

40. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wie viele erwerbsfähige Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen, bezogen nach Kenntnis der Bundesregierung ergänzend Arbeitslosengeld II zu den Stichtagen 31. März 2021, 31. März 2020, 31. März 2019, 21. März 2018 und 21. März 2017 (bitte wie folgt differenzieren: Leistungsbeziehende bundesweit, Leistungsbeziehende in Baden-Württemberg, Leistungsbeziehende mit Erwerbseinkommen bundesweit, Leistungsbeziehende mit Erwerbseinkommen in Baden-Württemberg)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. April 2021

Die Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) standardmäßig über erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) sowie über erwerbstätige ELB in ihrer Veröffentlichung „Strukturen der Grundsicherung SGB II“. Diese Veröffentlichung kann sowohl für Deutschland als auch für das Bundesland Baden-Württemberg unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bpaq.de/bmas-a41>.

Daten der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II stehen mit einer Wartezeit von drei Monaten zur Verfügung. Der Stichtag eines Berichtsmonats liegt in der Mitte des jeweiligen Monats; Daten zu den Stichtagen 31. März bzw. 21. März der erfragten Jahre liegen nicht vor.

41. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wie viele erwerbsfähige Leistungsbeziehende der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 eine Erwerbstätigkeit (im Sinne einer Integration gemäß der Kennzahlen nach § 48a SGB II) aufgenommen, und welche Formen hatten diese aufgenommenen Erwerbstätigkeiten (bitte differenzieren nach Anzahl der Aufnahmen einer Erwerbstätigkeit in Deutschland insgesamt sowie Anzahl der Aufnahmen einer Erwerbstätigkeit in Baden-Württemberg, jeweils total und als Integrationsquote; Anzahl der Aufnahmen (total) nach Formen bitte differenziert nach: nur Tätigkeiten in unbefristeter Vollzeit, nur Tätigkeiten in Teilzeit, nur befristete Tätigkeiten, nur Tätigkeiten in der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit), nur selbstständige bzw. freiberufliche Tätigkeiten, bitte alle Angaben für Deutschland gesamt und nur Baden-Württemberg)?

42. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wie viele der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 eine Erwerbstätigkeit (im Sinne einer Integration gemäß der Kennzahlen nach § 48a SGB II) aufnahmen, waren nach Kenntnis der Bundesregierung einen Monat, drei bzw. (soweit bereits verfügbar) sechs Monate nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit immer noch oder erneut im Arbeitslosengeld-II-Leistungsbezug (bitte differenzieren nach Zahlen für Deutschland und nur Baden-Württemberg, bitte jeweils sowohl totale Zahlen angeben als auch die prozentualen Anteile in Bezug auf alle leistungsbeziehenden Personen, die im Zeitraum eine Erwerbstätigkeit aufnahmen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. April 2021

Die Fragen 41 und 42 werden zusammen beantwortet.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet über Integrationen sowie über bedarfsdeckende Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) in der Veröffentlichung „Integrationen und Verbleib von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) – Zeitreihen“ (abzurufen unter: <https://bpaq.de/bmas-a42>). Die Berichterstattung zu Integrationen umfasst keine Unterscheidung nach Vollzeit und Teilzeit sowie befristeter und unbefristeter Beschäftigung. Für die Messung bedarfsdeckender Integrationen werden als Ausgangsmenge alle Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 der Kennzahlen nach § 48a SGB II herangezogen. Als bedarfsdeckend wird eine Integration dann bezeichnet, wenn die betreffende Person am dritten Monatsstichtag nach der Integration kein Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezieht (kein Regelleistungsbezug). Der aktuellste verfügbare Berichtsmonat für diese Größe ist der August 2020. Von den insgesamt rund 101.500 Integrationen in Deutschland waren 51.300 bzw. 50,5 Prozent bedarfsdeckend. In Baden-Württemberg waren von den rund 6.500 Integrationen 3.600 bzw. 54,9 Prozent bedarfsdeckend. Weitere Ergebnisse zur Integration sowie zur Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung können den Tabellenblättern 1 und 2 der vorgenannten Veröffentlichung entnommen werden, Ergebnisse zu bedarfsdeckenden Integrationen den Tabellenblättern 3.1 und 3.2.

Zudem veröffentlicht die Statistik der Bundesagentur für Arbeit Daten zum Verbleib im Regelleistungsbezug zu mehreren unterschiedlichen Zeitpunkten (drei, sechs und zwölf Monate) nach einer Integration. Aufgrund der Wartezeit ist der aktuellste verfügbare Berichtsmonat der August 2019. Von den rund 123.300 Integrationen von ELB in Deutschland im Monat August 2019 waren 42.900 bzw. 34,8 Prozent dieser Personen sowohl drei Monate, sechs Monate als auch zwölf Monate nach der Integration nicht im Regelleistungsbezug. Von den rund 7.600 Integrationen von ELB im Land Baden-Württemberg waren 2.800 bzw. 36,4 Prozent dieser Personen sowohl drei Monate, sechs Monate als auch zwölf Monate nach der Integration nicht im Regelleistungsbezug. Die entsprechenden Daten für die unterschiedlichen Zeitpunkte nach der

Integration können der Veröffentlichung „Integrationen und Verbleib von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) Strukturen“ (abzurufen unter: <https://bpaq.de/bmas-a43>) entnommen werden.

43. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die acht beruflichen Tätigkeiten (nach Berufsuntergruppen (4-Steller) der Klassifikation der Berufe 2010) mit den geringsten Medianentgelten (bitte jeweils zur Berufsuntergruppe das Medianentgelt sowie den dazugehörigen prozentualen Anteil von Entgelten unter der bundeseinheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs angeben)?
44. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die acht beruflichen Tätigkeiten (nach Berufsuntergruppen (4-Steller) der Klassifikation der Berufe 2010) mit den höchsten Medianentgelten (bitte jeweils zur Berufsuntergruppe das Medianentgelt sowie den dazugehörigen prozentualen Anteil von Entgelten unter der bundeseinheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. April 2021

Die Fragen 43 und 44 werden zusammen beantwortet.

Als Grundlage für die Beantwortung der Fragen wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Zum methodischen Hintergrund der Entgelte sowie zu den Beschäftigten des unteren Entgeltbereiches verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung ihrer Antwort zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21734. Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2019 vor.

Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zu den Berufsgruppen der Klassifikation der Berufe (KldB) 2010 mit den höchsten bzw. niedrigsten mittleren Bruttomonatsentgelten (Median) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Mediane der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe mit Angaben zum Entgelt bezogen auf die bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereiches

Deutschland

Stichtag: 31.12.2019

Tätigkeiten nach der KlD/B 2010 mit den höchsten bzw. geringsten Medianentgelten	sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe darunter				
	Insgesamt	mit Angabe zum Entgelt	Median in Euro	mit Entgelten unter der bundeseinheitlichen Schwelle (2.267€) des unteren Entgeltbereiches	
				absolut	in %
	1	2	3	4	5
7319 Führung-Rechtsberatung, sprechung, ordnung	1.170	1.167	> 6.150	4	0,3
2719 Führung - Techn. Forschung, Entwicklung	11.431	11.406	> 6.150	29	0,3
4319 Führung - Informatik	2.448	2.445	> 6.150	6	0,3
8149 Führung - Human- und Zahnmedizin	29.826	29.682	> 6.150	119	0,4
5154 Berufe Überwachung Schiffsverkehrsbehr.	1.161	1.158	> 6.150	77	6,7
4239 Führung - Umweltmanagement und -beratung	213	213	X	4	1,9
9135 Berufe in der Demografie	72	72	X	0	-
4329 Führung-IT-System,-Anwendung,-Vertrieb	511	508	> 6.150	4	0,8
...					
1220 Berufe in der Floristik	13.497	13.312	1.813	11.268	84,6
8232 Berufe in der Kosmetik	8.374	8.187	1.781	6.359	77,7
5211 Berufskraftfahrer(Personentransport/PKW)	48.015	46.598	1.762	36.473	78,3
8233 Tätowierer/innen und Piercer/innen	369	363	X	284	78,3
8231 Berufe im Friseurgewerbe	55.070	53.852	1.680	49.325	91,6
8153 Tierheilpraktiker/innen	11	11	X	7	63,6
8333 Angehörige geistl. Orden, Mutterhäuser	403	400	X	302	75,4
7121 Angehörige gesetzgebender Körperschaften	1.206	1.191	928	895	75,2

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

x) Aus methodischen Gründen ist ein Ausweis von Entgeltverteilungen oder Quantilen nicht sinnvoll, wenn die Zahl der Beschäftigten mit Angabe zum Entgelt unter 500 liegt.

>...) Der Wert wird nicht ausgewiesen, wenn er in die Klasse der Beitragsbemessungsgrenze fällt. Abgebildet werden sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte bis zur sogenannten Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze betrug im Jahr 2019 in Ostdeutschland 6.150 Euro und in Westdeutschland 6.700 Euro.

45. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit jeweils der prozentuale Anteil der arbeitslosen SGB-II-Leistungsbeziehenden mit einer bisherigen Verweildauer von vier Jahren und länger an der Gesamtzahl der arbeitslosen SGB-II-Leistungsbeziehenden bundesweit, in Westdeutschland, in Ostdeutschland, in den vier Regionen (Kreise bzw. kreisfreie Städte) mit dem höchsten Anteil sowie in den vier Regionen mit dem niedrigsten Anteil dar (bitte jeweils zusätzlich die absoluten Zahlen der arbeitslosen SGB-II-Leistungsbeziehenden mit einer bisherigen Verweildauer von vier Jahren und länger angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. April 2021

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Verweildauer von Leistungsberechtigten im Leistungsbezug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) liegen zum Berichtsmonat Juni 2020 vor. Demnach gab es rund 1,69 Millionen arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB). Von diesen waren rund 762.000 bzw. 45 Prozent seit mindestens vier Jahren im Regelleistungsbezug. Ergebnisse nach der erfragten Differenzierung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zu weiteren Informationen betreffend die Verweildauern im Leistungsbezug SGB II wird auf die BA-Publikation „Verweildauern im SGB II“ verwiesen, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: <http://bpaq.de/bmas-a40>.

Tabelle: Bestand an arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach bisheriger Verweildauer

Deutschland, West- und Ostdeutschland sowie jeweils die 4 Kreise bzw. kreisfreien Städte mit dem höchsten bzw. niedrigsten Anteil einer bisherigen Verweildauer von 4 Jahren und länger
Berichtsmonat Juni 2020

Regionen	Bestand arbeitslose ELB	Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einer bisherigen Verweildauer im Regelleistungsbezug von 4 Jahren und länger	
		absolut	Anteil in %
	1	2	3
Deutschland	1.692.037	761.635	45,0
West	1.267.621	544.949	43,0
Ost	424.416	216.686	51,1
Spree-Neiße	2.657	1.720	64,7
Görlitz	6.790	4.372	64,4
Oberspreewald-Lausitz	3.312	2.099	63,4
Uckermark	4.858	3.051	62,8
...			
Landsberg am Lech	539	117	21,7
Unterallgäu	587	121	20,6
Eichstätt	400	73	18,3
Pfaffenhofen a.d.Ilm	390	65	16,7

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

46. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten beiden Jahren mit verfügbaren Zahlen die tatsächlich geleistete Arbeitszeit der Beschäftigten in der Berufsgruppe 821 nach der Klassifikation der Berufe 2010 (Berufe in der Altenpflege; bitte aufschlüsseln nach Gesamtarbeitszeit sowie für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte), und wie hoch war die Anzahl der geleisteten Überstunden (bitte aufschlüsseln nach bezahlten und unbezahlten Überstunden sowie jeweils für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. April 2021

Angaben des Statistischen Bundesamtes basierend auf Ergebnissen des Mikrozensus zu den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und Überstunden in der Berufsgruppe 821 „Altenpflege“ der KldB 2010 können

der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Ergebnisse für das Berichtsjahr 2020 liegen nicht vor.

Tabelle:**Abhängig Beschäftigte, dar. Berufsgruppe 821 "Altenpflege" (KIDB 2010)****Anzahl der jährlich tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und Anzahl von bezahlten und unbezahlten Überstunden**

Ergebnisse des Mikrozensus für Deutschland in Stunden (in Mio.)

Beschäftigungsumfang	Jährlich geleistete Arbeitsstunden	dar. Überstunden		
		bezahlt	unbezahlt	insgesamt
2019				
Insgesamt	59.549,7	433,4	551,9	984,9
dar. Altenpflege	1.007,1	9,1	5,8	14,8
Vollzeit				
Insgesamt	49.596,8	349,2	483,7	832,6
dar. Altenpflege	664,7	4,4	3,7	8,1
Teilzeit				
Insgesamt	9.952,2	84,2	68,1	152,3
dar. Altenpflege	342,3	4,6	2,1	6,7
2018				
Insgesamt	58.863,8	474,6	561,2	1.034,6
dar. Altenpflege	972,3	9,8	6,8	16,6
Vollzeit				
Insgesamt	49.326,4	385,7	495,2	880,0
dar. Altenpflege	630,7	5,0	4,3	9,2
Teilzeit				
Insgesamt	9.536,3	88,8	65,9	154,6
dar. Altenpflege	341,3	4,8	2,5	7,3

Datenquelle für die Beantwortung der Frage sind Ergebnisse des Mikrozensus, bezogen auf abhängig beschäftigte Personen ab 15 Jahren.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

47. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Bleibt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Untersuchung der Vereinten Nationen (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/streit-zwischen-paris-und-un-ueber-bombenangriff-in-mali-17272447.html), die zu dem Ergebnis kommt, dass bei dem französischen Luftangriff auf das malische Dorf Bounti eine Hochzeitsgesellschaft angegriffen wurde und mindestens 19 Zivilisten getötet wurden, bei ihrer Einschätzung, dass sie „keinen Anlass“ dazu sehe, die Darstellung des französischen Generalstabs zu dem Vorfall anzuzweifeln (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 71 auf Bundestagsdrucksache 19/26065), wenn ja, auf welche Informationen stützt sie sich dabei, wenn nein, welche Konsequenzen zieht sie für die Bundeswehreinätze in Mali?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 13. April 2021**

Die Bundesregierung hat den Untersuchungsbericht der Menschenrechtsabteilung der MINUSMA vom 30. März 2021 sowie die darauf erfolgte Stellungnahme der Französischen Streitkräfte (www.defense.gouv.fr/fre/salle-de-presse/communiqués/communiqué_reaction-au-rapport-de-la-minusma-sur-les-frappes-de-janvier-au-mali) mit ihrer unterschiedlichen Bewertung zu dem Luftangriff vom 3. Januar 2021 zur Kenntnis genommen.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu dem Vorfall vor. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesregierung eine abschließende Beurteilung der unterschiedlichen Bewertungen nicht möglich.

Es wird beabsichtigt, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Partnern der Bundesregierung bei der Schaffung eines sicheren und stabilen Umfeldes im Sahel fortzusetzen. Dies gilt für die Kooperation mit Frankreich ebenso wie für die Einsätze der Bundeswehr im Rahmen der MINUSMA sowie der EUTM Mali.

48. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Infektionsgefahr bei der Durchführung des US-Großmanövers DEFENDER-Europe 2021 mit bis zu 30.000 Soldaten, die sich durch Deutschland bewegen, vor dem Hintergrund, dass bundesweit aufgrund steigender Inzidenzwerte Urlaubsreisen, selbst mit dem Wohnmobil, untersagt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 16. April 2021

Der geographische Schwerpunkt des unter Leitung von U.S. Army Europe and Africa stehenden Übungsvorhabens DEFENDER-Europe 2021 (DEF21) liegt turnusgemäß in Südosteuropa. Bei den auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Anteilen des Übungsvorhabens wird Deutschland im Wesentlichen als Transitland für US-Truppenteile zur Verlegung nach Südosteuropa und während der Rückverlegung genutzt.

Darüber hinaus werden an der DEFENDER-Europe Gefechtsstandübung auf dem den US-Streitkräften zur alleinigen Nutzung überlassenen Truppenübungsplatz Grafenwöhr Übungsteilnehmer aus neun Nationen teilnehmen.

Derzeit liegen keine Anträge aus NATO-Staaten oder von weiteren Partnern auf eine mögliche deutsche logistische Unterstützung im Zusammenhang mit DEF21 vor. Es werden ausschließlich Liegenschaften der US-Streitkräfte genutzt, der Transit erfolgt ohne geplante längerfristige Aufenthalte.

In Absprache mit den zuständigen deutschen Stellen werden seitens der US-Streitkräfte umfangreiche Präventionsmaßnahmen im Vorfeld großer Übungsvorhaben mit Quarantänephasen und Testungen durchgeführt.

Das grundlegende Hygienekonzept für die US-Streitkräfte bezieht sich bislang nicht auf die konkret geplanten vier Übungsvorhaben für DEF21.

Gemäß den der Bundesregierung bislang vorliegenden Informationen werden alle US-Übungsteilnehmer auf COVID-19 getestet und müssen sich vor Beginn der Verlegung in eine zehntägige Quarantäne begeben. Bei Verlegung in den Übungsraum setzt U.S. Army Europe and Africa bei allen Übungsteilnehmern einen negativen COVID-19-Test voraus, der nicht älter als 72 Stunden sein darf.

Darüber hinaus werden die entsprechenden Schutzmaßnahmen gegen SARS-CoV-2 bzw. die zu beachtenden Regeln kontinuierlich an die pandemische Lage im Zusammenhang mit der epidemiologischen Risikoeinschätzung für die Einreisestaaten angepasst. Hierbei sind die Vorgaben der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von Nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) zu beachten.

Aus Sicht der Bundesregierung geht von den in Deutschland stattfindenden Anteilen der Übung DEF21 kein erhöhtes Risiko – weder für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr noch für die Zivilbevölkerung – aus.

49. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen haben Angehörige von Bundesbehörden oder der Bundeswehr nach Kenntnis der Bundesregierung den Schießplatz „Großer Bockhorst“ in Güstrow genutzt (bitte die aktuellsten 14 Fälle unter Angabe von Datum und Behörde aufzählen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 16. April 2021

Zur Nutzung des Schießplatzes „Großer Bockhorst“ durch die Bundeswehr wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 107 auf Bundestagsdrucksache 19/28338 verwiesen.

Seit Juni 2020 nutzte lediglich der Zoll den Schießstand für interne Schießfortbildungen der waffenführenden Zollvollzugsbediensteten des Hauptzollamts Stralsund durch Trainerinnen und Trainer des Zolls. Die Nutzungen durch den Zoll wurden im Juli 2020 eingestellt. Die letzten Fälle im Sinne der Fragestellung können der Auflistung entnommen werden.

Datum	Behörde
09.06.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund
10.06.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund
11.06.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund
12.06.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund
15.06.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund
16.06.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund
17.06.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund
18.06.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund
19.06.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund
22.06.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund
23.06.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund
24.06.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund
30.06.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund
01.07.2020	Zoll – Hauptzollamt Stralsund

Gegenwärtig wird der Schießstand weder von Bundesbehörden noch durch die Bundeswehr genutzt.

50. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Was unternimmt die Bundesregierung, damit sich solche Vorfälle wie am 31. März 2021, als eine US-Transportmaschine nach dem Start in Ramstein 64,5 Tonnen Treibstoff abgelassen hat, nicht permanent wiederholen, und um welchen Treibstoff handelte es sich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 13. April 2021

Am 31. März 2021 startete ein Transportflugzeug der US Air Force vom Typ C-5 GALAXY vom Militärflugplatz Ramstein. Aufgrund technischer Probleme konnte der Flug nicht wie geplant fortgesetzt werden. Der aufgetretene Systemfehler wurde durch den Luftfahrzeugkommandanten als flugsicherheitsrelevant eingestuft. Dies führte zu einem Abbruch der beabsichtigten Flugdurchführung und machte eine Landung am Startflugplatz notwendig. Um das vorgeschriebene maximale Landegewicht zu erreichen, wurde Treibstoff in der Region westliches Rheinland-Pfalz in einer Höhe von ca. 4.000 Metern (Flugfläche 140) abgelassen. Das Luftfahrzeug landete anschließend wieder sicher in Ramstein.

Das hier angewendete Notverfahren Treibstoffschnellablass (TSA) wird aus Gründen der Flugsicherheit während eines Fluges im Notfall durchgeführt, um das Flugzeuggewicht zu reduzieren und somit eine sichere Kontrolle und Landung des Luftfahrzeugs zu ermöglichen. Die von der internationalen Zivilluftfahrt-Organisation vorgesehenen Empfehlungen zu Mindestflughöhe und Mindestgeschwindigkeit für einen TSA wurden eingehalten.

Die Flugsicherheit hat im Flugbetrieb höchste Priorität. Durch kontinuierliche Verbesserung der Technik, Ausbildung und Vorschriften wird diesem Aspekt ständig Rechnung getragen, um die Risiken des Flugbetriebes und die Anzahl erforderlicher TSA zu minimieren.

Es wurde Flugtreibstoff vom Typ JP-8 verwendet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

51. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung der Aufforderung des Bundesrechnungshofes Folge leisten und die Einführung eines freiwilligen Tierwohllabels erst dann weiter vorantreiben, wenn das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Alternativen wie ein verpflichtendes Tierwohllabel oder die Verschärfung des Tierschutzgesetzes ohne Einführung eines Labels umfassend geprüft hat (www.agrarheute.com/politik/exklusiv-bundesrechnungshof-schiesst-julia-kloeckners-tierwohllabel-ab-579646)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 13. April 2021

Das innerhalb der Bundesregierung federführend zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) arbeitet intensiv an einer kurz-, mittel- und langfristigen Umsetzungsstrategie zur Transformation der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Das staatliche Tierwohlkennzeichen ist Teil dieser Strategie.

Der Bericht des Bundesrechnungshofes (BRH) bezieht sich ausschließlich auf die Entwicklung und Markteinführung des Tierwohlkennzeichens.

52. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung das Gutachten „Junkfluencer – wie McDonald’s, Coca-Cola & Co. Kinder in sozialen Medien mit Junkfood ködern“ der Verbraucherschutzorganisation foodwatch e. V. bekannt, und wenn ja, ist die Bundesregierung ebenfalls der im Gutachten vertretenen Auffassung, dass der Bund im Bereich Kindermarketing von Lebensmitteln (außer im schulischen Bereich) Gesetzgebungskompetenz hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel
vom 14. April 2021

Der in der Frage erwähnte und im Internet zugängliche Report „Junkfluencer – wie McDonald’s, Coca-Cola & Co. Kinder in sozialen Medien mit Junkfood ködern“ der Organisation foodwatch e. V. enthält keine Aussagen zu einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

53. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Welche Forderungen und Maßnahmen hat Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner gegenüber dem Deutschen Werberat beziehungsweise dem Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e. V. (ZAW) zum Thema Kindermarketing von ungesunden Lebensmitteln vertreten (bitte unter Angabe der Zeitpunkte und der Ergebnisse)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel
vom 14. April 2021

Die bisherigen Verhaltensregeln waren aus Sicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nicht ausreichend, um die Europäischen Vorgaben ordnungsgemäß umzusetzen. Da es untragbar ist, die Unerfahrenheit von Kindern durch manipulative Werbeaussagen auszunutzen, hat Bundesministerin Julia Klöckner den Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW) aufgefordert (zuletzt Anfang 2021), die Verhaltensregeln zur kommerziellen Kommunikation für Lebensmittel, die auf Kinder abzielt, weiter zu verschärfen. Sie forderte Nachbesserungen bei der Altersgrenze und bei der Werbung für Lebensmittel mit ungünstiger Nährstoffzusammensetzung.

Am 12. April 2021 hat der ZAW die Forderungen von Bundesministerin Julia Klöckner aufgenommen und seine Verhaltensregeln überarbeitet. Konkret wird der Schutzbereich der Verhaltensregeln von vormals „unter 12-Jährige“ auf „unter 14-Jährige“ ausgeweitet und entspricht nunmehr der Maßgabe des novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) der Länder. Zudem wird die Bewerbung von besonders fett-, zucker- und salzhaltigen Lebensmitteln gegenüber Kindern erheblich eingeschränkt. Es dürfen keine positiven Ernährungseigenschaften mehr hervorgehoben werden, wenn die Werbung im Umfeld von Kindersendungen ausgestrahlt wird oder sich durch ihre Aufmachung direkt an

Kinder richtet. Dies gilt nicht nur für die Fernsehwerbung, sondern auch für den digitalen Bereich, der für den Medienkonsum von Kindern immer relevanter wird.

Die neuen Regelungen setzen die Europäischen Vorgaben nicht nur um, sondern gehen durch den weiten Anwendungsbereich einen entscheidenden Schritt darüber hinaus. Sie beschränken die Werbung nicht nur im Rahmen ihres Ausstrahlungskontextes (Kindersendung und Video-Sharing-Plattform), sondern zusätzlich aufgrund des Adressatenkreises (unter 14-Jährige). Durch die Anhebung der relevanten Altersgrenze und den weiten Anwendungsbereich sind nun auch junge Nutzer von Social Media-Plattformen wie „YouTube“ und „TikTok“ stärker geschützt.

54. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie verteilen sich die Förderungen im Rahmen der Bauernmilliarde (Anzahl der Anträge sowie Fördermittelsummen) auf Unternehmen mit überbetrieblicher Verwendung der geförderten Anlagen und Maschinen (Lohnunternehmen, Maschinenringe etc.) bzw. landwirtschaftliche Betriebe (bitte Gesamtangabe sowie Verteilung in den folgenden Betriebsgrößenklassen: 1 bis 10 ha, 10 bis 25 ha, 25 bis 50 ha, 50 bis 100 ha, 100 bis 200 ha, 200 bis 500 ha, 500 bis 1.000 ha, 1.000 bis 1.500 ha, 1.500 bis 2.000 ha, 2.000 bis 5.000 ha, > 5.000 ha)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 12. April 2021**

Die Verteilung der aktuell in Bearbeitung befindlichen Anträge (einschließlich der Bewilligungen) auf die anspruchsberechtigten Unternehmen gliedert sich wie folgt (Stand: 7. April 2021):

- 3.738 erfasste Anträge von landwirtschaftlichen Betrieben/Zusammenschlüssen
- 90 erfasste Anträge von Lohnunternehmen/gewerblichen Maschinenringen

Davon erfolgten bereits folgende Bewilligungen:

- 3.201 Bewilligungen für landwirtschaftliche Betriebe
- 67 Bewilligungen für Lohnunternehmen/gewerbliche Maschinenringe

Eine Auswertung nach Betriebsgrößenklassen liegt der Bundesregierung nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

55. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Strebt die Bundesregierung an, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebene Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ nach Klärung der datenschutzrechtlichen Einwände (vgl. www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/datenschutz-umstrittene-trennungskinder-studie-vorerst-gestoppt-a-2d02589b-033a-4a53-92b4-4369bf2dfc64) noch in dieser Wahlperiode zu veröffentlichen, und wenn ja, zu welchem Datum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 14. April 2021**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prüft gegenwärtig sorgfältig das weitere Vorgehen und lässt den Bescheid des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zudem gerichtlich überprüfen. Das entsprechende Schreiben ist dem Verwaltungsgericht Köln am 18. März 2021 übermittelt worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

56. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie erfasst die Bundesregierung Bewegungsprotokolle von Fahrzeugen und Bewegungsprotokolle durch Handydaten, wie es der Abgeordnete der Fraktion der SPD Karl Lauterbach behauptet (vgl. www1.wdr.de/nachrichten/themen/coronavirus/corona-treiber-pandemie-infektionen-100.html), und wie werden ggf. diese Daten Abgeordneten zur Verfügung gestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. April 2021**

Das Forschungsprojekt „COVID-19 Mobility Project“ ist eine Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Projektgruppe „Epidemiologische Modellierung von Infektionskrankheiten“ am Robert Koch-Institut und der Forschungsgruppe „Komplexe Systeme (ROCS)“ des Instituts für Theoretische Biologie und des Integrativen Forschungsinstituts für die Biowissenschaften (IRI Life Sciences) der Humboldt-Universität zu Berlin.

Im Zuge des Projektes werden Bewegungsströme in Deutschland analysiert, die auf Basis von Mobilfunkdaten erhoben wurden. Die Daten umfassen die Anzahl der Bewegungen, die innerhalb eines Zeitabschnitts zwischen und innerhalb von Gebieten stattfinden. Ein Rückschluss auf individuelle Bewegungsprofile ist dabei nicht möglich. Bei den Gebieten wird auf der räumlichen Ebene von Landkreisen und Gemeinden gearbeitet.

Eine Bewegung kann im gleichen Gebiet beginnen und enden, allerdings ist nicht nachvollziehbar, wo innerhalb der Gebiete die Bewegung stattfand. Alle Bewegungen in einem Zeitraum werden zeitlich aggregiert auf Tages- oder Stundenbasis.

In diesen aggregierten Zahlen lassen sich einzelne Nutzerinnen und Nutzer nicht identifizieren. Weiterhin umfassen die Daten keinerlei personenbezogenen Informationen wie Alter oder Geschlecht.

Bewegungsströme dieser Art werden routinemäßig von Mobilfunkanbietern erfasst, die Daten der Telekom durch die Firma Motionlogic (Startup der Telekom; <https://motionlogics.net>) sowie Daten der Telefónica durch die Firma Teralytics (www.teralytics.net). Diese Daten sind gewerblich erhältlich und werden von zahlreichen Unternehmen verwendet, beispielsweise von Transportunternehmen, zur optimierten Verkehrsplanung und Analyse von Verkehrsinfrastruktur.

Der Mobilfunkanbieter registriert, welche Geräte mit seinen Funkmasten verbunden sind. Diese Rohdaten werden zu Bewegungsströmen zusammengeführt. Die personenbezogenen Daten werden dabei strikt von den Bewegungsdaten getrennt und bereits vor der Weitergabe und Auswertung entfernt. Bei Motionlogic wurde das Anonymisierungsverfahren in enger Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entwickelt. Bei Telefónica ist Basis für das Bereitstellen dieser Informationen die Datenanonymisierungsplattform DAP, die in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entwickelt wurde.

Auf diesen Daten basierende Analysen des COVID-19 Mobility Projects werden auf der Internetseite www.covid-19-mobility.org der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Weitere Informationen sind zu finden auf der Internetseite www.covid-19-mobility.org/de/data-info/ sowie auf: <https://doi.org/10.1073/pnas.2012326117>.

57. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Welcher Leistungsumfang lag nach Kenntnis der Bundesregierung der Ausschreibung Kommunikationsberatung Corona-Warn-App Referenznummer der Bekanntmachung: ZV2-3-2020-0004 zu Grunde, und welcher Personenkreis hatte nach Auffassung der Bundesregierung vor der Auftragsvergabe an den ehemaligen Bundesgeschäftsführer der Jungen Union (JU) und Chairman der MSLGROUP Germany GmbH, Axel Wallrabenstein, der laut Berichten (u. a. in der „Welt am Sonntag“ vom 21. März 2021 und im Buch „Jens Spahn: Die Biografie“, Michael Bröcker – 2018) als Freund Spahns bezeichnet wird, durch das Bundesministerium für Gesundheit des Bundesministers für Gesundheit Jens Spahn, CDU, Zugang zu vertraulichen ausschreibungsrelevanten Informationen (https://ausschreibungen-deutschland.de/705227_Kommunikationsberatung_Corona_Warn-AppReferenznummer_der_Bekanntmachung_ZV2-3-2020-0004_2020_Berlin; www.google.de/search?tbm=bks&hl=de&q=spahn++Wallrabenstein++freund)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 13. April 2021

Die Erstbeauftragung durch das Robert Koch-Institut erfolgte aufgrund der krisenbedingten Dringlichkeit im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Absatz 5 GWB i. V. m. den §§ 14 Absatz 4, 17 der Vergabeverordnung (VgV) (vgl. hierzu auch das veröffentlichte Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020 zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2). Aufgrund der Dringlichkeit wurde eine Internetrecherche durchgeführt und mit mehreren Agenturen telefonisch Kontakt aufgenommen. Dabei zeigte sich, dass insoweit nur die MSLGROUP Germany GmbH über die notwendigen Vorerfahrungen und Kompetenzen für die Auftragsabwicklung verfügte.

Das Kontingent der Erstbeauftragung war im September 2020 erschöpft. Aufgrund der anhaltenden Corona-Krise musste die Unterstützung für die genannten Aufgaben auch weiterhin durch eine Fremdvergabe gewährleistet werden. Da sich diese Folgebeauftragung frühzeitig abzeichnete und damit keine Dringlichkeit mehr gegeben war, wurde ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt. Von den 15 Interessenten an der Ausschreibung haben vier ein Angebot abgegeben. Der Zuschlag wurde nach Auswertung der Wertungskriterien und Berechnung der Wertungskennzahl nach der Preis-Quotienten-Methode erteilt.

58. Abgeordneter
**Udo Theodor
Hemmelgarn**
(AfD)
- Welche Unterscheidungsmerkmale zeigen nach Auffassung der Bundesregierung an, dass ein positiver Corona-PCR-Test bei einem Patienten wirklich auf ein tatsächlich vorhandenes, aktives, intaktes und krankheitserzeugendes Virus zurückzuführen ist und nicht nur auf Bruchstücke eines Virus oder anderer Bestandteile des Zellstoffwechsels, und welche anderen Testverfahren können gegebenenfalls nach Auffassung der Bundesregierung diesen Nachweis mit einer Zuverlässigkeit von über 99,5 Prozent erbringen (www.quarks.de/gesundheit/medizin/corona-test-wie-funktioniert-der-test/; www.focus.de/gesundheit/infektiologie-dr-spinner-im-talk-sind-die-pcr-tests-fehlerhaft-infektiologie-raeumt-mit-falschmeldungen-auf_id_12362429.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. April 2021**

Der PCR-Test ist ein hoch-sensitives, molekulares Testsystem, welches das Vorliegen des Virusgenoms in einer dafür entnommenen menschlichen Probe nachweist. Dabei werden spezifische Abschnitte des Genoms der Krankheitserreger (Zielsequenz der PCR) durch millionenfache Vermehrung (Amplifikation) sichtbar gemacht. Dies stellt bis heute die verlässlichste Methode dar, um eine Infektion mit SARS-CoV-2 festzustellen.

Da das Virusgenom ausschließlich durch intakte Viruspartikel in Zellen aufgenommen und dort repliziert werden kann, wird der Genomnachweis als Nachweis einer Infektion mit aktivem (nativem) Virus herangezogen.

Die PCR-Tests zum Nachweis von SARS-CoV-2 haben eine sehr hohe Spezifität (das nachzuweisende Virus wird richtig erkannt) und Sensitivität (vorhandene Infektionen werden erkannt). Aufgrund des Funktionsprinzips von PCR-Tests und den hohen Qualitätsanforderungen liegt die Spezifität bei korrekter Durchführung der Tests und korrekter Bewertung der Testergebnisse bei nahezu 100 Prozent.

59. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wird die Bundesregierung bzw. das Bundesgesundheitsministerium die für eine erfolgreiche Bekämpfung, Kontrolle und zukünftige Überwachung der Corona-Ausbreitung nach meiner Ansicht notwendigen wissenschaftlichen Vergleichsstudien und Statistiken an diejenigen Personengruppen ausrichten, die trotz pandemiebedingten Lockdowns, Berufsverbots und Grundrechtseinschränkungen weiterhin und im gesamten Pandemie-Verlauf ihrer beruflichen Tätigkeit an ihrem ursprünglichen Arbeitsplatz nachgegangen sind, um dadurch Rückschlüsse auf die Corona-Ansteckungsgefahr in coronahygienekonform betriebenen Arbeitsorten ziehen zu können, und falls ja, teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass sich die nahezu seit Beginn der Pandemie engmaschig überwachte, regelmäßig coronagetestete und in strengste Hygienekonzepte eingebundene Berufsgruppe der Profifußballer aus der 1. und 2. Bundesliga sowie der Deutschen Fußball-Nationalmannschaft für diesen Zweck am besten eignen, da neben den erwähnten Kontroll- und Überwachungsmechanismen auch die umfangreiche Reisetätigkeit und die mit dem Profifußball einhergehende körperliche Nähe der Spieler mit in die Bewertungskriterien der Corona-Vergleichsstudie einfließen und damit ein umfassendes Bild über Ansteckungsgefahren und Verläufe einer Corona-Infektion liefern könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 13. April 2021

Die Durchführung der in der Frage genannten Vergleichsstudien erscheint mangels derzeit bestehender Möglichkeiten zur eindeutigen Aufklärung der jeweiligen Infektionsumstände für die Vielzahl aller Fälle zum aktuellen Zeitpunkt nicht vollständig umsetzbar. Das Infektionsumfeld, einschließlich der Frage nach einer Exposition am Arbeitsplatz, wird in den Meldedaten basierend auf den bei Gesundheitsämtern vorliegenden und an das Robert Koch-Institut übermittelten Informationen erfasst. Tatsächlich ist es in der Praxis für Gesundheitsämter und Betroffene oft nicht möglich, den exakten Infektionsort zu bestimmen. Die Inkubationszeit ist mit bis zu 14 Tagen sehr variabel, und die Symptome beginnen schleichend und sind oft unspezifisch. Übertragungen können auch von Personen ausgehen, die (noch) keine Symptome zeigen.

60. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Welche „Bewegungsdaten“ nutzt die Bundesregierung oder welche erhebt sie selbst, um das Verhalten der Bevölkerung zu überprüfen (www.zeit.de/news/2021-03/29/spd-gesundheitsexperte-lauterbach-letzter-harter-lockdown?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. April 2021**

Die Bundesregierung erhebt keine eigenen Daten zur Ermittlung von Bewegungsdaten.

Das Forschungsprojekt „COVID-19 Mobility Project“ ist eine Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Projektgruppe „Epidemiologische Modellierung von Infektionskrankheiten“ am Robert Koch-Institut (RKI) und der Forschungsgruppe „Komplexe Systeme (ROCS)“ des Instituts für Theoretische Biologie und des Integrativen Forschungsinstituts für die Biowissenschaften (IRI Life Sciences) der Humboldt-Universität zu Berlin.

Im Zuge des Projektes werden Bewegungsströme in Deutschland analysiert, die auf Basis von Mobilfunkdaten erhoben wurden. Die Daten umfassen die Anzahl der Bewegungen, die innerhalb eines Zeitabschnitts zwischen und innerhalb von Gebieten stattfinden. Ein Rückschluss auf individuelle Bewegungsprofile ist dabei nicht möglich. Bei den Gebieten wird auf der räumlichen Ebene von Landkreisen und Gemeinden gearbeitet.

Eine Bewegung kann im gleichen Gebiet beginnen und enden, allerdings ist nicht nachvollziehbar, wo innerhalb der Gebiete die Bewegung stattfand. Alle Bewegungen in einem Zeitraum werden zeitlich zusammengeführt auf Tages- oder Stundenbasis.

In diesen zusammengeführten Zahlen lassen sich einzelne Nutzerinnen und Nutzer nicht identifizieren. Weiterhin umfassen die Daten keinerlei personenbezogene Informationen wie Alter oder Geschlecht.

Bewegungsströme dieser Art werden routinemäßig von Mobilfunkanbietern erfasst, die Daten der Telekom durch die Firma Motionlogic (Startup der Telekom; <https://motionlogics.net>) sowie Daten der Telefónica durch die Firma Teralytics (www.teralytics.net). Diese Daten sind gewerblich erhältlich und werden von zahlreichen Unternehmen verwendet, beispielsweise von Transportunternehmen, zur optimierten Verkehrsplanung und Analyse von Verkehrsinfrastruktur.

Der Mobilfunkanbieter registriert, welche Geräte mit seinen Funkmasten verbunden sind. Diese Rohdaten werden zu Bewegungsströmen zusammengeführt. Die personenbezogenen Daten werden dabei strikt von den Bewegungsdaten getrennt und vor der Weitergabe und Auswertung entfernt. Bei Motionlogic wurde das Anonymisierungsverfahren in enger Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) entwickelt. Bei Telefónica ist Basis für das Bereitstellen dieser Informationen die Datenanonymisierungsplattform DAP, die ebenfalls in enger Abstimmung mit dem BfDI entwickelt wurde.

Auf diesen Daten basierende Analysen des COVID-19 Mobility Projects werden auf der Internetseite www.covid-19-mobility.org der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Weitere Informationen sind zu finden unter: www.covid-19-mobility.org/de/data-info/ sowie in der über folgende Referenz aufzufindenden Publikation: <https://doi.org/10.1073/pnas.2012326117>.

61. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Gilt der von der Bundesregierung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 10. März 2021 festgelegte Anspruch auf eine Impfung auch für Personen, die freiberuflich oder nur zeitlich befristet für die dort genannten Einrichtungen tätig sind, und mit welcher Begründung unterscheidet die Bundesregierung gegebenenfalls den Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 für feste und freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. April 2021**

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) vom 10. März 2021 haben Personen, die im Ausland für deutsche politische Stiftungen oder Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in den Bereichen Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, Entwicklungszusammenarbeit oder auswärtige Kultur- und Bildungspolitik oder als deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen an Orten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, mit hoher Priorität Anspruch auf Schutzimpfung.

Abgestellt wird auf eine Tätigkeit für eine der entsprechenden Stiftungen, Organisationen oder Einrichtungen. Auf die Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses kommt es nicht an.

62. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Inwieweit sichert die Bundesregierung in dem offenbar projektierten Vertrag zur Bekämpfung weltweiter Pandemien (vgl. kna/aerzteblatt.de vom 30. März 2021, 8:39 Uhr, „Regierungen wollen Vertrag zur Bekämpfung von Pandemien“) die paritätische Kostenverteilung unter den beteiligten Staaten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 13. April 2021**

Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, Lehren aus der Corona-Pandemie zu ziehen. Ein internationaler Vertrag zur Vorbeugung und Bewältigung von Pandemien könnte helfen, künftig besser vorbereitet zu sein. Die genauen Inhalte eines solchen Vertrages und etwaige finanzielle Implikationen der Umsetzung wären Gegenstand von künftigen Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation.

63. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung eine intensivere Einbindung von internationalen Expertinnen und Experten aus nichteuropäischen Ländern bei der Pandemiebekämpfung, die bislang sehr erfolgreich mit nationalen Teststrategien oder in der Kontaktnachverfolgung agieren wie z. B. Südkorea, Taiwan oder Japan, und in welcher Form findet der Austausch mit diesen Ländern statt (www.sueddeutsche.de/leben/corona-asien-europaeische-arroganz-15142619?reduced=true)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. April 2021**

Die Bundesregierung steht im regelmäßigen Austausch mit zahlreichen Ländern, um sich über die Strategien zur Pandemiebekämpfung zu beraten. Dies geschieht auf verschiedenen Ebenen. Der Austausch findet sowohl auf der Fachebene als auch auf der politischen Ebene statt (z. B. fand ein intensiver Diskurs, unter Beteiligung verschiedener Ressorts und des Robert Koch-Instituts, mit Südkorea bereits im Frühjahr 2020 statt). Zudem findet z. B. ein intensiver Austausch mit Japan in diversen G7-Formaten sowie in der Global Health Security Initiative (GHSI) statt. Inhalt dieser Beratungen sind grundsätzlich auch „Best-Practice-Beispiele“. Hierbei sind regelmäßig für die einzelnen Staaten spezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, welche eine unmittelbare Vergleichbarkeit mit der Situation in Deutschland einschränken.

64. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie lauten die Empfehlungen, die die Bundesregierung den Bundesländern seit Beginn der Impfkampagne im Dezember 2020 zu den verschiedenen Corona-Impfstoffen mitgeteilt hat, die Vorratshaltung bzw. Zurückstellung eines bestimmten prozentualen Anteils der ausgelieferten Impfdosen für die Zweitimpfung betreffend, und wann ergingen diese Empfehlungen jeweils an die Länder (vgl. www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/corona-impfdosen-ruecklagen-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 16. April 2021**

Die Nationale Impfstrategie legt die Rahmenbedingungen für die COVID-19-Impfungen in Deutschland fest. Für die Organisation und Durchführung der Impfungen sind die Länder zuständig, die auch die Verteilzentren für die Impfstofflogistik betreiben. Da zu Beginn der Pandemie keine Erfahrungen zur Belieferung Deutschlands mit Impfstoffen vorhanden waren, wurden von den gelieferten Impfdosen Reserven gebildet, um neben der Erstimpfung auch die Zweitimpfung durchführen zu können.

Die Impfstofflogistik ist seit Beginn der Pandemie regelhaft Thema in den Bund-Länder-Besprechungen, um sowohl Erst- als auch Zweitimpfungen sicherzustellen. Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 hat der Bundesminister für Gesundheit den Ministerinnen und Ministern sowie Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder für die Monate Februar und März 2021 empfohlen, die Lieferungen der Impfstoffe des Herstellers AstraZeneca vollständig für Erstimpfungen zu nutzen. Für den Impfstoff Comirnaty von BioNTech/Pfizer wurde eine Rückstellung von 20 bis 25 Prozent und für Moderna von weiterhin 50 Prozent empfohlen.

Mit Schreiben vom 24. März 2021 hat das Bundesministerium für Gesundheit die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder gebeten, im April 2021 weitestgehend auf Rückstellungen von Impfstoffen für Zweitimpfungen zu verzichten, um mehr Erstimpfungen in der dritten Pandemiewelle durchführen zu können. Geplante Zweitimpfungen sollen selbstverständlich ohne Einschränkung durchgeführt werden, um eine Vervollständigung der Impfreihe im Rahmen der Zulassung sicherzustellen.

65. Abgeordnete **Elvan Korkmaz-Emre** (SPD) Wird bei der Corona-Warn-App die Funktionalität einer automatischen und manuellen Cluster-Erkennung integriert, und wenn ja, bis wann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. April 2021**

In Kürze soll die Corona-Warn-App (CWA) um eine Event-Registrierung zur Cluster-Erkennung erweitert werden. Die Teilnahme/der Besuch an einem Event wird durch Scan des QR-Codes in der CWA registriert. Es werden dabei keine persönlichen Daten erfasst.

66. Abgeordnete **Elvan Korkmaz-Emre** (SPD) Wurde bei der Corona-Warn-App die Funktionalität einer automatischen und manuellen Cluster-Erkennung integriert, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. April 2021**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 65 wird verwiesen.

67. Abgeordnete
Elvan Korkmaz-Emre
(SPD)
- Welche Maßnahmen sind zur weiteren Steigerung geplant, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um bei den Nutzerinnen und Nutzern eine bleibende (= langfristige) Nutzung der App zu erreichen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass laut Statista GmbH (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1125951/umfrage/downloads-der-corona-warn-app>) die Downloadzahl der Corona-Warn-App nur noch minimal zunimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. April 2021**

Die Corona-Warn-App (CWA) ist ein wichtiges Werkzeug für die Bekämpfung der Pandemie, da durch ihren Einsatz und ihre aktive Nutzung Infektionsketten schneller und umfassender durchbrochen werden können. Der Erfolg der CWA schlägt sich in den Zahlen nieder: die CWA wurde bereits mehr als 26,8 Millionen Mal heruntergeladen, über die CWA wurden bereits mehr als 12,1 Millionen (negative und positive) Testergebnisse an die Nutzenden übermittelt und mehr als 355.000 Nutzende haben ihr positives Testergebnis geteilt und konnten damit ihre Kontaktpersonen über die CWA warnen (Stand: 9. April 2021). Die Zahlen verdeutlichen die auch im internationalen Vergleich hohe Akzeptanz der CWA und deren voranschreitende Integration in Versorgung und Testgeschehen. Gerade im aktuellen Pandemieverlauf mit neuen Gefahren durch die Virusmutationen wird und sollte erneut um Nutzung der CWA bei Bürgerinnen und Bürgern geworben werden. Die CWA wird stetig weiterentwickelt.

68. Abgeordnete
Elvan Korkmaz-Emre
(SPD)
- Ist eine Event-Registrierung als Funktionalität der Corona-Warn-App geplant, und wenn ja, wann ist die Bereitstellung dieser Funktionalität genau geplant, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. April 2021**

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 65 und 66 verwiesen.

69. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) durch die Länder korrekt umgesetzt wird, und hat die Bundesregierung Kenntnis davon, welche Software hier im einzelnen verwendet wird (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-ImpfV_BAnz_AT_11.03.2021_V1.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Thomas Gebhart****vom 16. April 2021**

Für die Umsetzung der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) sind die Länder verantwortlich.

Die Länder verwenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der CoronaImpfV verschiedene Softwarelösungen, beispielsweise für die Vergabe von Terminen für die Corona-Schutzimpfungen. Einige Länder haben sich für eine Nutzung des Impfterminservices der KBV entschieden, die übrigen Länder nutzen eigene Terminbuchungssysteme.

70. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Werden nach Kenntnis der Bundesregierung Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen oder an ihr verstorben sind und deswegen keine Impfung erhalten, durch das sogenannte Impfdashboard als geimpfte Personen erfasst (www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Thomas Gebhart****vom 16. April 2021**

Als geimpft werden die Personen erfasst, die mindestens eine Erstimpfung erhalten haben.

Weitere Informationen sind zu finden im Impfquoten-Monitoring des Robert Koch-Instituts (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.xlsx) sowie auf dem Impfdashboard des Bundesministeriums für Gesundheit (<https://impfdashboard.de/>).

71. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP) Wird die Bundesregierung die offiziellen Fallzahlen zu Beginn der Corona-Pandemie neu ausweisen und um die Fälle ergänzen, die aufgrund eines klinisch-epidemiologischen Befundes als Verdachtsfälle diagnostiziert wurden, wie es beispielsweise in den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Großbritannien und den USA geschehen ist und wenn es über die Krankenkassen ermittelbar wäre (DIE ZEIT vom 18. März 2021, S. 5, „War die erste Welle schlimmer als angenommen?“), wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Thomas Gebhart****vom 13. April 2021**

Bei den sog. Fallzahlen in Deutschland handelt es sich um die Anzahl positiver PCR-Testergebnisse. Positive Testergebnisse weisen in erster

Linie eine Infektion mit SARS-CoV-2 nach und bestätigen erst in Verbindung mit klinischen Symptomen eine COVID-19-Erkrankung. Tatsächlich wird der reale Schweregrad der Pandemie durch andere Parameter abgebildet, etwa durch den prozentualen Anteil positiver Testergebnisse unter allen durchgeführten PCR-Tests, die Anzahl an COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten auf den Intensivstationen oder die Zahl der an oder mit COVID-19-Verstorbenen. Aus heutiger Sicht lässt sich bestätigen, dass die Parameter „Intensivpatienten“ und „Anteil positiver Testergebnisse“ etwa den Höhepunkt der ersten Welle im April 2020 relativ präzise erfasst haben, obwohl die verfügbaren Testkapazitäten – gemessen an heute – lediglich bei einem Bruchteil lagen.

Unabhängig davon hat sich in Deutschland bereits in der Frühphase der Pandemie abgezeichnet, dass die tatsächliche Anzahl an SARS-CoV-2-Infektionen womöglich um ein Vielfaches höher liegt als die Anzahl positiver Testergebnisse suggeriert. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Infektionen mit SARS-CoV-2 in einer Mehrheit der Fälle asymptomatisch verlaufen oder lediglich milde bzw. unspezifische Krankheitsbilder verursachen. Um die Dimension der damit verbundenen Dunkelziffer zu erfassen, werden derzeit eine Reihe beobachtender „Kohorten-Studien“ oder „Seroprävalenzstudien“ durchgeführt, die jedoch keine kurzfristig belastbaren Ergebnisse ermöglichen. Ein Beispiel ist die SOEP-Studie des Robert Koch-Instituts: www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsJ/JoHM_S1_2021_Studienprotokoll_RKI_SOEP.pdf.

Eine Hinzufügung der an die Krankenkassen gemeldeten Verdachtsfälle in der Anfangsphase der Pandemie hätte für Deutschland keine grundsätzlich abweichende Risikobewertung bzw. bessere Handlungsoptionen ermöglicht. Insofern ist eine Neuausweisung der offiziellen Fallzahlen auch rückblickend seitens der Bundesregierung nicht geplant.

72. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Abschluss einer Absichtserklärung für die Produktion bzw. den Import des in Russland entwickelten SARS-CoV-2-Impfstoffs Gam-COVID-Vac („Sputnik V“) durch den Freistaat Bayern vor dem Hintergrund der Aussagen von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, dass eine Bestellung von Sputnik V durch den Bund erfolgen werde (vgl. www.manager-magazin.de/politik/deutschland/merkel-und-spahn-wollen-sputnik-v-fuer-deutschland-bes-tellen-a-794b8845-8285-47aa-b855-1d0e12a641cf?)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 15. April 2021**

Der Bundesminister für Gesundheit hat in einer informellen Videokonferenz der EU-Gesundheitsministerinnen und EU-Gesundheitsminister am 7. April 2021 angekündigt, dass die Bundesregierung in Gespräche mit Russland zur nationalen Beschaffung des COVID-19-Impfstoffs

„Sputnik V“ eintreten werde. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz, wonach der Bund COVID-19-Impfstoffe beschafft. Die EU-Kommission hat angekündigt, dass sie derzeit keine Beschaffung von „Sputnik V“ vorsieht.

73. Abgeordneter **Mario Mieruch** (fraktionslos) Wo und durch wen wertet die Bundesregierung Bewegungsprofile der Bürger aus (vgl. hierzu die Aussage von Karl Lauterbach beim WDR: www.trendsmat.com/twitter/tweet/1376427432991985666)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 12. April 2021**

Das Forschungsprojekt „COVID-19 Mobility Project“ ist eine Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Projektgruppe „Epidemiologische Modellierung von Infektionskrankheiten“ am Robert Koch-Institut und der Forschungsgruppe „Komplexe Systeme (ROCS)“ des Instituts für Theoretische Biologie und des Integrativen Forschungsinstituts für die Biowissenschaften (IRI Life Sciences) der Humboldt-Universität zu Berlin. Im Zuge des Projektes werden Bewegungsströme in Deutschland analysiert, die auf Basis von Mobilfunkdaten erhoben wurden. Die Daten umfassen die Anzahl der Bewegungen, die innerhalb eines Zeitabschnitts zwischen und innerhalb von Gebieten stattfinden. Ein Rückschluss auf individuelle Bewegungsprofile ist dabei nicht möglich. Bei den Gebieten wird auf der räumlichen Ebene von Landkreisen und Gemeinden gearbeitet. Eine Bewegung kann im gleichen Gebiet beginnen und enden, allerdings ist nicht nachvollziehbar, wo innerhalb der Gebiete die Bewegung stattfand. Alle Bewegungen in einem Zeitraum werden zeitlich zusammengeführt auf Tages- oder Stundenbasis.

In diesen zusammengeführten Zahlen lassen sich einzelne Nutzerinnen oder Nutzer nicht identifizieren. Weiterhin umfassen die Daten keinerlei personenbezogene Informationen wie Alter oder Geschlecht. Bewegungsströme dieser Art werden routinemäßig von Mobilfunkanbietern erfasst, die Daten der Telekom durch die Firma Motionlogic (Start-up der Telekom; <https://motionlogics.net>) sowie Daten der Telefónica durch die Firma Teralytics (www.teralytics.net). Diese Daten sind gewerblich erhältlich und werden von zahlreichen Unternehmen verwendet, beispielsweise von Transportunternehmen zur optimierten Verkehrsplanung und Analyse von Verkehrsinfrastruktur.

Der Mobilfunkanbieter registriert, welche Geräte mit seinen Funkmasten verbunden sind. Diese Rohdaten werden zu Bewegungsströmen zusammengeführt. Die personenbezogenen Daten werden dabei strikt von den Bewegungsdaten getrennt und bereits vor der Weitergabe und Auswertung entfernt. Bei Motionlogic wurde das Anonymisierungsverfahren in enger Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entwickelt. Bei Telefónica ist Basis für das Bereitstellen dieser Informationen die Datenanonymisierungsplattform DAP, die in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entwickelt wurde. Auf diesen Daten basierende Analysen des COVID-19 Mobility Projects werden

der Öffentlichkeit auf der Internetseite www.covid-19-mobility.org zugänglich gemacht.

Weitere Informationen, auch zu Datenschutz und Anonymisierung sind zu finden unter www.covid-19-mobility.org/de/data-info/ sowie in der über folgende Referenz aufzufindenden Publikation: <https://doi.org/10.1073/pnas.2012326117>.

74. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos) Wie haben die Nutzer von Kraftfahrzeugen und Mobiltelefonen dafür ihr Einverständnis erklärt, und wie werden ggf. diese Daten Abgeordneten zur Verfügung gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 12. April 2021

Bei den erhobenen Daten handelt sich ausschließlich um mobilfunkbasierte aggregierte Bewegungsströme. Der jeweilige Mobilfunkanbieter bietet mit einem sogenannten „Opt-Out“-Verfahren seinen Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit, die eigene Telefonnummer und damit anfallende Daten aus dem Analyseverfahren entfernen zu lassen. Die personenbezogenen Daten werden dabei strikt von den Bewegungsdaten getrennt und bereits vor der Weitergabe und Auswertung entfernt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 73 verwiesen.

75. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos) Auf welcher Rechtsgrundlage werden Bewegungsprofile ohne Straftatbezug erstellt, und mit welchen privaten Unternehmen arbeitet die Bundesregierung dabei zusammen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 12. April 2021

Es werden keine individuellen Bewegungsprofile erstellt oder ausgewertet. Im Übrigen wird auf Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 73 und 74 verwiesen.

76. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos) Hat die Bundesregierung Karl Lauterbach Zugriff auf solche Daten verschafft, und wenn ja, warum bzw. in welcher Funktion?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 12. April 2021

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 73 verwiesen.

77. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Mit welchen zivilgesellschaftlichen Organisationen haben das Bundesministerium für Gesundheit und insbesondere Gesundheitsminister Jens Spahn Gespräche hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung von Cytotec geführt, das unter anderem für den medikamentösen Schwangerschaftsabbruch eingesetzt wird und für das es nun einen Importstopp gibt (www.tagesschau.de/investigativ/br-recerche/cytotec-importstopp-101.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 16. April 2021**

Es haben keine Gespräche von Bundesminister Jens Spahn oder weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Gesundheit im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Parallelimport-Zulassung von Cytotec 200 µg Tabletten stattgefunden. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte stand mit den betroffenen Parallelimporteurs in Kontakt. Die betroffenen Parallelimporteurs haben mittlerweile auf die Zulassungen verzichtet.

78. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Verbände der Krankenkassen der im Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG) vom Gesetzgeber formulierten Aufforderung, einen Ausgleich für den coronabedingten Mehraufwand bei Personal- und Sachkosten sowie fehlende Einnahmen durch Minderbelegung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 mit den Klinikbetreibern zu verhandeln, durch die einseitige Erarbeitung von Eckpunkten, die den Landesverbänden zur Umsetzung vorgelegt wurden, nicht nachkommen, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um bei den Krankenkassen eine den Anforderungen des GPVG entsprechende Umsetzung zu erwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. April 2021**

Im Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG) vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) wird geregelt, dass die Krankenkassen und die Träger der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ihre Vergütungsvereinbarungen vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 anzupassen haben, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten (§ 111 Absatz 5 Satz 5, § 111c Absatz 3 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V).

Nach vorliegenden Informationen sind die Krankenkassen Anfang Februar 2021 an die Leistungserbringerverbände auf Bundesebene herantreten und haben vorgeschlagen, Vergütungsanpassungen möglichst

bundesweit einheitlich und kassenartenübergreifend vorzunehmen. Dabei gehe es insbesondere um coronabedingte Vergütungszuschläge, die sich aus einem Hygienezuschlag für erhöhte Personal- und Sachkosten sowie einem Minderbelegungszuschlag zusammensetzen. Individuelle Regelungen im Einzelfall sollen vereinbart werden können.

Verhandlungen werden auf Landesebene geführt. Vom Verband der Ersatzkassen e. V. wurde mitgeteilt, dass eine Besprechung mit den Leistungserbringerverbänden auf Bundesebene geplant sei, um Fortschritte bei der Umsetzung zu erzielen.

Maßnahmen der Bundesregierung sind derzeit nicht vorgesehen.

79. Abgeordneter
Falko Mohrs
(SPD)
- Mit welchem Ziel soll eine Unterstützung der Luca-App durch Bund und Länder erfolgen, wie Medienberichten (www.tagesspiegel.de/politik/probleme-mit-digitalen-tools-gegen-corona-der-streit-um-die-luca-app-zeigt-all-die-verpassten-chancen/27071752.html) zu entnehmen ist, und warum wird statt einer Integration in die Corona-Warn-App (CWA) eine weitere Stand-Alone-Lösung angestrebt, ohne Berücksichtigung von Lösungen ganz anderer Unternehmen oder Start-ups?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. April 2021**

IT-Systeme zur digitalen Kontaktdatenerfassung haben das Potential die Tätigkeiten der Gesundheitsämter im Bereich der Kontaktnachverfolgung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die Bundesregierung befürwortet, wie im Beschluss der Videoschaltkonferenz zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 zum Ausdruck gebracht, ein einheitliches Vorgehen der Länder für die gemeinsame Auswahl und den Betrieb eines Systems zur Digitalisierung der Kontaktdatenerfassung.

Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder sieht dabei vor, dass die Digitalisierung der Kontaktdatenerfassung in der Zuständigkeit der Länder liegt. Darunter fällt, dass die Formulierung der Anforderungen an ein System zur digitalen Kontaktdatenerfassung sowie die Auswahl und der Betrieb solcher Anwendungen den Ländern bzw. den Gesundheitsämtern obliegen.

Ziel der Corona-Warn-App (CWA) ist es, die Nutzenden über potentiell risikobehaftete Kontakte zu informieren, so dass sich diese häuslich isolieren, andere warnen und Kontakt mit den Gesundheitsämtern aufnehmen bzw. sich in ärztliche Behandlung begeben. Dadurch können Infektionsketten rascher unterbrochen werden. Vor diesem Hintergrund wird derzeit eine Integration der Event-Registrierung in die CWA umgesetzt und zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es auch hier, die Nutzenden, die eine Lokalität aufgesucht oder an einem Event teilgenommen haben, schnell über risikobehaftete Begegnungen zu informieren und Kontakte schnell und anonym zu warnen. Die Registrierung erfolgt über einen QR-Code, der von den Nutzerinnen und Nutzern ge-

scannt werden muss. Dieser QR-Code ist so gestaltet, dass er prinzipiell auch von Anwendungen zur digitalen Kontaktdatenerfassung genutzt werden kann. Insofern ergänzen sich die unterschiedlichen Zielsetzungen der CWA und von Tools zur digitalen Kontaktdatenerfassung.

80. Abgeordneter **Falko Mohrs** (SPD) Sind Bundesregierung und Bundesländer der Auffassung, dass ihre Unterstützung zur Akzeptanz der Corona-Warn-App beiträgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. April 2021**

Die Bundesregierung und Landesregierungen werben weiterhin für den Einsatz der Corona-Warn-App (CWA) als wichtiges Werkzeug zur Pandemiebekämpfung. Gerade im aktuellen Pandemieverlauf mit einer neuen Gefahr durch Mutationen ist die Nutzung der CWA wichtig.

Grundsätzlich können datenschutzkonforme Apps zur digitalisierten Kontaktdatenerfassung eine sinnvolle Ergänzung zur CWA sein.

Bei der Weiterentwicklung der CWA ist für die Bundesregierung entscheidend, dass die Bürgerinnen und Bürger der CWA mit den neuen Funktionalitäten auch zukünftig positiv gegenüberstehen. Daher wurde intensiv geprüft und entwickelt, wie eine Funktionalität zur Erkennung von Infektionsclustern datensparsam umgesetzt werden kann. Bei der nunmehr entwickelten CWA-Funktionalität, die zeitnah mit einem Update zur Verfügung gestellt wird, werden keine persönlichen Daten ausgetauscht. Das wesentliche Merkmal der CWA – nämlich die Dezentralität und Anonymität des Ansatzes – wird auch bei dieser Funktion gewahrt. Wenn jemand positiv getestet wird und das in die App eingibt, werden alle an der Veranstaltung teilnehmende CWA-Nutzende anonym gewarnt.

81. Abgeordneter **Falko Mohrs** (SPD) Welches Budget wurde bis jetzt für die Corona-Warn-App bereitgestellt, und welches Budget steht für die weitere Entwicklung zur Verfügung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. April 2021**

Entsprechend den Haushaltsanmeldungen des Bundesministeriums für Gesundheit waren für die Entwicklung und den Betrieb der Corona-Warn-App (CWA) im Haushaltsjahr 2020 Haushaltsmittel von bis zu 54.664.138,69 Euro vorgesehen. Davon wurden insgesamt 53.213.579,38 Euro verauslagt. Im Rahmen der Haushaltsanmeldungen für das Jahr 2021 sind bis zu 14.336.000,00 Euro für die Weiterentwicklung der CWA durch die SAP Deutschland SE & Co. KG vorgesehen.

82. Abgeordneter
Falko Mohrs
(SPD) Welche vertraglichen Vereinbarungen zur Weiterentwicklung der Corona-Warn-App und welche Funktionalitäten wurden im Detail getroffen, und bis wann ist die jeweilige Weiterentwicklung vertraglich vereinbart?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. April 2021**

Die Fortentwicklung der Corona-Warn-App (CWA) erfolgt entsprechend dem in Ziffer 3 des Vertrages mit der SAP Deutschland SE & Co. KG vom 11. Juni 2020 vorgesehenen Verfahren. Danach sind Funktionserweiterungen im Rahmen sogenannter Change Requests zu vereinbaren.

Der derzeit maßgebliche Change Request wurde von dem für das Vertragsmanagement zuständigen Robert Koch-Institut am 9. März 2021 gezeichnet. Der Change Request umfasst Leistungen wie etwa die Bereitstellung der CWA auf Altgeräten des Herstellers Apple (Betriebssystem iOS 12.5), die Bereitstellung von Statistikdaten zum Pandemiegeschehen, Maßnahmen zur Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit und zur Verbesserung der Nutzerführung, die Integration und Fortentwicklung des Kontakttagebuchs, die Umsetzung einer Event-Registrierung, den Austausch von Infektionsschlüsseln mit der Schweiz, die Bereitstellung weitergehender Informationen zur Begegnungshistorie oder die datenschutzkonforme Ermöglichung der Teilnahme an einer Befragung zum Nutzerverhalten. Die Umsetzung der im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen umzusetzenden Maßnahmen ist mit Ausnahme der Event-Registrierung bereits abgeschlossen. Die Umsetzung der Event-Registrierung ist nach Abschluss der erforderlichen Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik zeitnah vorgesehen. Weitere Maßnahmen und Funktionserweiterungen werden unter Einhaltung des Verfahrens nach Ziffer 3 des Vertrages mit der SAP Deutschland SE & Co. KG vom 11. Juni 2020 durch das Robert Koch-Institut zeitnah vereinbart werden.

83. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP) Greift die Bundesregierung bei ihren Bemühungen zur Eindämmung des Coronavirus auf Bewegungsdaten von Bundesbürgern zurück, und wenn ja, aus welchen Quellen (https://rp-online.de/panorama/coronavirus/hohe-inzidenz-lauterbach-forde-rt-ausgangssperren-und-kritisiert-saarland_aid-57002605)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. April 2021**

Das Forschungsprojekt „COVID-19 Mobility Project“ ist eine Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Projektgruppe „Epidemiologische Modellierung von Infektionskrankheiten“ am Robert Koch-Institut und der Forschungsgruppe „Komplexe Systeme

(ROCS)“ des Instituts für Theoretische Biologie und des Integrativen Forschungsinstituts für die Biowissenschaften (IRI Life Sciences) der Humboldt-Universität zu Berlin.

Im Zuge des Projektes werden Bewegungsströme in Deutschland analysiert, die auf Basis von Mobilfunkdaten erhoben wurden. Die Daten umfassen die Anzahl der Bewegungen, die innerhalb eines Zeitabschnitts zwischen und innerhalb von Gebieten stattfinden. Ein Rückschluss auf individuelle Bewegungsprofile ist dabei nicht möglich. Bei den Gebieten wird auf der räumlichen Ebene von Landkreisen und Gemeinden gearbeitet.

Eine Bewegung kann im gleichen Gebiet beginnen und enden, allerdings ist nicht nachvollziehbar, wo innerhalb der Gebiete die Bewegung stattfand. Alle Bewegungen in einem Zeitraum werden zeitlich aggregiert auf Tages- oder Stundenbasis.

In diesen aggregierten Zahlen lassen sich einzelne Nutzerinnen und Nutzer nicht identifizieren. Weiterhin umfassen die Daten keinerlei personenbezogene Informationen wie Alter oder Geschlecht.

Bewegungsströme dieser Art werden routinemäßig von Mobilfunkanbietern erfasst, die Daten der Telekom durch die Firma Motionlogic (Startup der Telekom; <https://motionlogics.net>) sowie Daten der Telefónica durch die Firma Teralytics (www.teralytics.net). Diese Daten sind gewerblich erhältlich und werden von zahlreichen Unternehmen verwendet, beispielsweise von Transportunternehmen, zur optimierten Verkehrsplanung und Analyse von Verkehrsinfrastruktur.

Der Mobilfunkanbieter registriert, welche Geräte mit seinen Funkmasten verbunden sind. Diese Rohdaten werden zu Bewegungsströmen zusammengeführt. Die personenbezogenen Daten werden dabei strikt von den Bewegungsdaten getrennt und bereits vor der Weitergabe und Auswertung entfernt. Bei Motionlogic wurde das Anonymisierungsverfahren in enger Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entwickelt. Bei Telefónica ist Basis für das Bereitstellen dieser Informationen die Datenanonymisierungsplattform DAP, die in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entwickelt wurde.

Auf diesen Daten basierende Analysen des COVID-19 Mobility Projects werden auf der Website www.covid-19-mobility.org der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Weitere Informationen sind zu finden auf der Internetseite www.covid-19-mobility.org/de/data-info/ sowie auf <https://doi.org/10.1073/pnas.2012326117>.

84. Abgeordneter
**Sebastian
Münzenmaier**
(AfD)

Mit welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet die Bundesregierung, dass der touristische Aufenthalt in einer Ferienwohnung oder einem Ferienhaus im Hinblick auf die Ausbreitung von COVID-19, seit den Beschlüssen der Bund-Länder-Konferenz vom 28. Oktober 2020 (dort Ziffer 4) untersagt ist und damit offenbar als gefährlich für die Verbreitung von COVID-19 eingeschätzt wird, als der Aufenthalt am eigenen Wohnsitz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. April 2021**

Der Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 forderte die Bürgerinnen und Bürger auf, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche zu verzichten. Übernachtungsangebote im Inland sollen nach diesem Beschluss nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Der Beschluss stellt dabei darauf ab, dass Reisen die Anzahl von Kontakten und damit die Infektionsrisiken erhöhen können. Dies gilt insbesondere, wenn die Reisenden aus Regionen mit höherer Inzidenz kommen.

85. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Mit welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet die Bundesregierung, dass bei einem Anstieg der 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner auf einen Wert über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Land oder einer Region die Außengastronomie wieder geschlossen werden muss (Beschluss der Bund-Länder-Konferenz vom 3. März 2021, Ziffer 7), obwohl nach der aus China stammenden größten Studie zur Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2 im Freien (<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/ina.12766>) dort lediglich eine Ansteckungswahrscheinlichkeit von 0,01 Prozent festgestellt werden konnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. April 2021**

Die zitierte Studie von Quian et al. steht zu dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 22. März 2021 nicht in Widerspruch. Mit dieser vereinbarten „Notbremse“ soll einer exponentiell ansteigenden Infektionsdynamik entgegen gesteuert werden, die sich aus einer Vielzahl von Kontakten ergeben kann.

86. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Personen nach erfolgter COVID-19-Impfung andere Personen angesteckt haben und/oder nach der Impfung positiv auf COVID-19 getestet wurden (bitte nach verwendetem Impfstoff, Ansteckung anderer Personen, positiver Testung und zeitlichem Abstand zur Impfung aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. April 2021**

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

87. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie konkret plant die Bundesregierung bei der Entwicklung des „Digitalen Grünen Zertifikats“ (vgl. www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210323IPR00654/digitales-grunes-zertifikat-bis-juni-parlament-beschleunigt-verfahren) darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben des europäischen Datenschutzrechts und die Grundsätze der Wirksamkeit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit sowie Nicht-Diskriminierung eingehalten werden, wie dies der Europäische Datenschutzausschuss und der Europäische Datenschutzbeauftragte jüngst in einer gemeinsamen Mitteilung forderten, und welche Vorteile beabsichtigt die Bundesregierung den Inhabern des Zertifikats abhängig von den dort vermerkten Informationen beispielsweise über Impfstatus, Testergebnisse und bereits überstandene Infektionen nach heutigem Stand zu gewähren (vgl. www.tagesschau.de/inland/lambrecht-geimpfte-103.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 16. April 2021**

Die Bundesregierung und die von der Bundesregierung beauftragten Dienstleister stehen im engen Austausch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, um alle Fragen des Datenschutzrechts umfassend zu klären.

Auch die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses und des Europäischen Datenschutzbeauftragten wird bei den EU-Verhandlungen umfassend berücksichtigt. Die Bundesregierung hat sich bereits bei den technischen Vorarbeiten im eHealth-Netzwerk für einen datensparamen Ansatz eingesetzt. Es ist vorgesehen, dass über den aufzubauenden EU-Server ausschließlich anonyme Schlüssel ausgetauscht werden, um grenzüberschreitend Informationen darüber auszutauschen, welchen Zertifikaten vertraut werden kann. Zudem werden an die Verifikations-App strenge Vorgaben geknüpft, sodass die Weiterverarbeitung der Daten für andere Zwecke ausgeschlossen ist.

Die EU-Verordnung wird im Wesentlichen die Anerkennung der neuen digitalen EU-Zertifikate im Reiseverkehr regeln.

In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen, dem Impffortschritt und von wissenschaftlichen Erkenntnissen über mögliche Ansteckungsrisiken durch Geimpfte könnten digitale Test- und Impfnachweise eingesetzt werden.

88. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Inwiefern plant die Bundesregierung die vollständige Übernahme der Kosten der vorgeschriebenen Corona-Tests für Assistenzkräfte, die über das persönliche Budget beschäftigt werden, damit keine Mehrbelastung von Menschen mit Behinderung, die diese Tests aus ihrem Budget unplanmäßig zusätzlich finanzieren müssen, erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. April 2021**

Ein Zugang zu einem kostenlosen Testangebot ist über die Bürgertestung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung sichergestellt.

89. Abgeordneter
Jörg Schneider
(AfD)
- Auf welche Faktoren führt die Bundesregierung zurück, dass die Aktivität des Coronavirus SARS-CoV-2 im Sommerhalbjahr (etwa April bis Oktober) deutlich abnimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. April 2021**

Der deutliche Rückgang von COVID-19-Fällen im Frühjahr 2020 war maßgeblich durch die nicht-pharmakologischen Maßnahmen der Bundesregierung und der Länder bedingt. Der erneute Anstieg der Fallzahlen im dritten Quartal 2020 lässt sich insbesondere mit dem geänderten Kontaktverhalten in der Bevölkerung, bei Reisen im In- und Ausland sowie der höheren Übertragbarkeit des Virus in geschlossenen Räumen in der kälteren Jahreszeit erklären.

90. Abgeordneter
Jörg Schneider
(AfD)
- Stimmt die Bundesregierung den Aussagen zu, dass erhöhte UV-Strahlung durch erhöhte Sonneneinstrahlung im Sommerhalbjahr antiviral wirkt und dass sich der dadurch im menschlichen Körper erhöhende Vitamin-D-Spiegel gemäß mehrerer medizinischer Studien einen erhöhten Schutz besonders vor dem schweren Verlauf einer Coronavirus SARS-CoV-2-Infektion bietet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. April 2021**

Vitamin D ist wichtig für ein gut funktionierendes Immunsystem. 80 bis 90 Prozent des Tagesbedarfs an Vitamin D wird durch Eigensynthese mit Hilfe des Sonnenlichts gedeckt. Die Versorgung ist daher in den Sommermonaten bei vielen Personen besser als in den Herbst-/Wintermonaten. Eine ausreichende Vitamin-D-Versorgung ist wünschenswert,

die Evidenz von Vitamin D im Hinblick auf den Krankheitsverlauf bei COVID-19 ist nicht abschließend geklärt.

91. Abgeordneter
Jörg Schneider
(AfD)
- Warum rät die Bundesregierung davon ab, dass unsere Bürger in den Osterferien Urlaub in Gebieten (zum Beispiel Mallorca) mit niedriger Inzidenz und deutlich höherer UV-Strahlung als in Deutschland machen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 13. April 2021**

Die Bundesregierung rät angesichts der steigenden Fallzahlen und dem inzwischen sehr hohen Anteil der leichter übertragbaren Variante von SARS-CoV-2 (B.1.1.7) dringend von Reisen ab, da diese üblicherweise mit mehr übertragungsrelevanten Kontakten zwischen Menschen einhergehen. Dies betrifft sowohl die Reise selbst (Anfahrt zum Flughafen, Flughafengebäude, Flugzeug, Transfer zum Aufenthaltsort am Urlaubsziel) als auch die Unterbringung und Aktivitäten vor Ort (Hotel, Gastronomie etc.). Ein positiver Einfluss von UV-Strahlung auf die Epidemiologie der COVID-19-Erkrankung ist nicht belegt. Es zeigt sich zudem insbesondere auch eine Ausbreitung von COVID-19 in Ländern mit hoher UV-Einstrahlung wie z. B. Spanien, Brasilien, Südafrika u. Ä.).

92. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang die angefallenen Forderungen aufgrund erbrachter Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV), und in welcher Höhe (absolut und prozentual) sind die Mittel davon an Corona-Testzentren bereits erstattet worden (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/pandemie-anbieter-von-corona-schnelltests-warten-auf-ihre-gelder/27078474.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 16. April 2021**

Der Bundesregierung liegen keine nach Leistungserbringern differenzierten Erkenntnisse über erstattete oder noch nicht erstattete Forderungen aufgrund der Coronavirus-Testverordnung vor. Insbesondere ist der Bundesregierung auch nicht bekannt, ob und in welcher Höhe Forderungen von Testzentren bestehen, die noch nicht durch die Kassenärztlichen Vereinigungen erstattet wurden.

93. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)
- Wie lange dauert es nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich, bis Corona-Testzentren die Kosten ihrer erbrachten Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) erstattet bekommen, und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang – auch im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung der Teststrategie durch potenziell weitere Betreiber – die Tatsache, dass einzelne Corona-Testzentren schließen, weil Kosten nicht rechtzeitig erstattet und private Vorleistungen ausgeschöpft sind (vgl. www.op-online.de/region/rodgau/zwangspause-fuer-testzentren-in-rodgau-und-heusenstamm-90357667.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 16. April 2021**

Die Abrechnung der Vergütung nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV), in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat. Neben der quartalsweisen Abrechnung besteht die Option für eine monatliche Abrechnung über die KV.

Hinweise über mögliche Liquiditätsengpässe bei Anbietern haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) zwischenzeitlich zu einer entsprechenden Änderung der von ihr unter anderem im Benehmen mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag festzulegenden Vorgaben nach § 7 Absatz 6 TestV über die Erfüllung der Pflichten der KV veranlasst. Die Vorgaben sehen nunmehr vor, dass die KV die Abrechnungsunterlagen der Leistungserbringer spätestens ab dem Abrechnungsmonat April 2021 verpflichtend monatlich entgegennehmen muss.

Die KV überweist nach Prüfung der abrechnungsrelevanten Unterlagen den Testanbietern nach der jeweils am 15. eines Monats erfolgenden Auszahlung der Finanzmittel durch das Bundesamt für Soziale Sicherung die Vergütung für die Leistungserbringung.

94. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Über wie viele Masken mit einem Stückpreis von mehr als 4,50 Euro hat das BMG mit der Firma EMIX TRADING am 24. April 2020 einen Vertrag geschlossen (bitte vertragliche Liefermenge und, sofern möglich, auch vertraglichen Stückpreis angeben; siehe Antwort auf die Schriftliche Frage 151 auf Bundestagsdrucksache 19/27531), und aus welchem Grund wurde dieser Vertrag trotz vorheriger Beendigung der Ausschreibung des Open-House-Verfahrens, aus dem ein Überangebot an Maskenlieferungen resultierte, geschlossen (www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/swr/masken-debakel-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 15. April 2021**

Der Bund hat Verträge über die Lieferung von FFP2-/KN95-Masken zum durchschnittlichen Preis von 5,58 Euro netto pro Maske mit dem Unternehmen EMIX in einem Volumen von rund 117 Millionen Masken geschlossen.

Grund für die Vertragsabschlüsse mit EMIX war, dass die EMIX eine GmbH der wenigen Lieferanten war, die zu Beginn der Pandemie große Mengen persönlicher Schutzausrüstung (PSA) verlässlich, kurzfristig, termingerecht und in solider Qualität liefern konnte. Zudem war EMIX als eine der wenigen Lieferanten bereit, „rollierend“ vorzufinanzieren (letzte Zahlung finanziert die nächste Lieferung). Weiterhin organisierte EMIX den Transport der Waren bis hin zum Logistikzentrum Apfelstädt (Thüringen). Die Logistik über Kühne & Nagel sowie die Abwicklung der Einfuhr waren damit jeweils gesichert.

Zudem waren die tatsächlichen Ergebnisse der Beschaffung im sog. Open-House-Verfahren (OHV) zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar. Im OHV wurden über 1.000 eingegangene Angebote geprüft und 738 Zuschläge erteilt. Dies hätte Gesamtmengen von 1.024.999.199 Stück FFP2-/KN95-/N95-Masken sowie 1.024.211.810 Stück medizinischer Mund-/Nasenschutze (MNS) entsprochen. Tatsächlich aber wurden allerdings nur erheblich geringere Mengen über diesen Kanal geliefert, bis Ende September 2020 waren es nur 232,4 Millionen FFP2-/KN95-/N95-Masken und 63,2 Millionen MNS. Die tatsächlich gelieferten Mengen blieben also um rund 77 Prozent (FFP2-/KN95-/N95-Masken) bzw. sogar 93 Prozent (MNS) hinter den eigentlichen bezuschlagten Mengen zurück. Diese Diskrepanz belegte die dem OHV immanente Grundannahme, dass das OHV angesichts seiner strikten zeitlichen Anforderungen (Lieferfrist) mit einer hohen Nichterfüllungsquote einhergeht. Auch deswegen war es geboten, parallel weitere Beschaffungsanstrengungen zu unternehmen.

Zum Zeitpunkt des letzten Vertragsschlusses mit EMIX verfügte das BMG nur über 20 Millionen auslieferungsfähige FFP2-/KN95-Masken sowie rund 9 Millionen MNS.

95. Abgeordnete **Nicole Westig** (FDP) Plant die Bundesregierung, auch Anbieter von aufsuchenden Betreuungsleistungen nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) unter § 4 der Corona-Testverordnung aufzunehmen oder sieht sie diese bereits an anderer Stelle in der Verordnung ausreichend abgebildet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 14. April 2021**

Anbieter von Leistungen gemäß § 45a SGB XI sind bereits gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 Variante 2 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) erfasst. Danach sind Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 TestV auch Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes einschließlich der in

§ 36 Absatz 1 Nummer 7 Teilsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen.

96. Abgeordneter
Dr. Jens Zimmermann
(SPD)
- Wie sieht die weitere Roadmap der Weiterentwicklung der Corona-Warn-App konkret aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. April 2021**

Die CWA wird stetig und unter Berücksichtigung der Vorschläge aus Politik, Wissenschaft und Open-Source-Community weiterentwickelt. Bei der Umsetzung steht der epidemiologische Nutzen im Vordergrund. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 97 bis 99 verwiesen.

97. Abgeordneter
Dr. Jens Zimmermann
(SPD)
- Wann sind die nächsten fünf Releases der Corona-Warn-App geplant, und welche neuen Funktionalitäten werden darin ausgespielt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. April 2021**

Die nächsten fünf Updates sind für die Monate April bis Juni 2021 geplant und betreffen insbesondere die Funktionalitäten der Event-Registrierung zur Cluster-Erkennung, die Integration von Antigen-Schnelltestergebnissen und die Prüfung, ob und wie eine Einbindung des digitalen Impfnachweises gestaltet werden kann.

98. Abgeordneter
Dr. Jens Zimmermann
(SPD)
- Ist der Bundesregierung eine aus ihrer Sicht sinnvolle Funktionalität einer Warn-App bekannt, die aus Datenschutzgründen nicht umgesetzt werden konnte, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. April 2021**

Folgende aus Sicht der Bundesregierung sinnvolle Funktionalitäten konnten wegen datenschutzrechtlicher Bedenken nicht umgesetzt werden:

- die CWA-Nutzung durch unter 16-Jährige auf Grundlage der Einwilligung,

- die Einführung einer Widerspruchslösung (Opt-out) zur Übermittlung der PCR-Testergebnisse über die Laboranbindung (aktuell: zusätzliche Einwilligung samt Dokumentation über Muster 10C Formular erforderlich),
- die Einführung einer Widerspruchslösung (Opt-out) zur automatisierten Kontaktwarnung nach erfolgter Übermittlung des PCR-Testergebnisses (aktuell: separate Einwilligung erforderlich),
- die Übermittlung der Uhrzeit eines Risikokontaktes.

99. Abgeordneter
Dr. Jens Zimmermann
(SPD)
- Führt die Bundesregierung Gespräche mit anderen privaten Anbietern von Registrierungs-Apps (wie z. B. Luca-App), und wie ist hier der jeweilige der Diskussionsstand?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 15. April 2021**

Grundsätzlich können datenschutzkonforme Angebote zur digitalisierten Kontaktdatenerfassung eine sinnvolle Ergänzung zur Corona-Warn-App (CWA) sein. Soll ein solches Angebot wie bspw. die Luca-App in einem Land genutzt werden, muss aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung das jeweilige Land dafür ggf. die landesrechtliche Corona-Schutzverordnung anpassen, die Auswahl, Beauftragung und den Betrieb der ausgewählten Anwendung sicherstellen, und die Gesundheitsämter müssen die App in ihre Systeme integrieren.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

100. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Ist das Kraftfahrt-Bundesamt inzwischen der Verfügung des Verwaltungsgerichtes Schleswig nachgekommen und hat der Deutschen Umwelthilfe e. V. vollumfänglich und ungeschwärzt Einsicht in Akten im Kontext des Abgasskandales (vgl. www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/gerichtskrimi-in-schleswig-volkswagen-agg-will-rechtskraeftig-entschiedene-akteneinsicht-durch-die-de/?no_cache=1) gewährt (bitte begründen), und welche weiteren Klageverfahren auf Akteneinsicht sind gegen das Kraftfahrt-Bundesamt derzeit anhängig (bitte unter Angabe des Verfahrensstands ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. April 2021**

Ja.

Nachstehender Liste können anhängige Gerichtsverfahren bezüglich Akteneinsicht/Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz und dem Informationsfreiheitsgesetz mit Stand vom 6. April 2021 entnommen werden.

Anhängige Gerichtsverfahren bzgl. Akteneinsicht/Informationen nach UIG-IFG: Stand 06.04.2021

	Parteien	Streitgegenstand	Verfahrensstand
1	Achilles ./ KBA 8 A 1/21		Verfahren vor VG Schleswig offen
2	Achilles ./ KBA 8 A 4/21		Verfahren vor VG Schleswig offen
3	Achilles ./ KBA 8 A 5/21		Verfahren vor VG Schleswig offen
4	Achilles ./ KBA 8 A 10/21		Verfahren vor VG Schleswig offen
5	Achilles ./ KBA 8 A 11/21		Verfahren vor VG Schleswig offen
6	Baier ./ KBA 8 A 7/21		Verfahren vor VG Schleswig offen
7	Murken-Flato ./ KBA 8 A 136/20		Verfahren vor VG Schleswig offen
8	DUH ./ KBA 4 D 2/21		Verfahren abgeschlossen
9	Gotzen ./ KBA 8 A 198/19		Verfahren vor VG Schleswig offen.
10	Grotz ./ KBA 6 A 14/19		Verfahren vor VG Schleswig ruht.
11	Semsrott ./ KBA (FragdenStaat.de) 6 A 124/19		Verfahren vor VG Schleswig offen.
12	Stoll & Sauer ./ KBA 8 D 4/21		Verfahren vor VG Schleswig offen.
13	ZDF ./ KBA 8 D 1/21		Verfahren vor VG Schleswig offen
14	ZDF ./ KBA 8 A 13/21		Verfahren vor VG Schleswig offen.
15	Steffens ./ KBA 6 A 1/20		Verfahren vor VG Schleswig offen
16	Bäckerling ./ KBA		Verfahren vor VG Gelsenkirchen offen, Verweisung zum VG Schleswig beabsichtigt

101. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik am Brandschutz für die insgesamt 60 Tunnelkilometer bei Stuttgart 21 (Evakuierungssimulation ohne Fahrgäste mit Mobilitätseinschränkung, Evakuierungszeit von 15 Minuten unter Berücksichtigung von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkung, Verzicht auf Brandsimulation und stattdessen Beschränkung auf „Kalt-Ereignis“ wie liegengebliebener oder entgleister Zug), und hält die Bundesregierung es für sinnvoll, eine solche Brandsimulation jetzt nachzuholen, auch wenn eine solche im einschlägigen Regelwerk nicht vorgeschrieben ist (vgl. www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/stuttgart-21-brandschutz-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. April 2021**

Die Tunnel im Rahmen des Projektes Stuttgart 21 wurden nach Kenntnis des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Baubestimmungen geplant. Dem EBA liegen keine Informationen vor, die die Wirksamkeit dieser Anforderungen in Frage stellen.

102. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Ist der Bundesregierung und der Deutschen Bahn AG der Vorschlag des Unternehmens Sachsen-Energie AG bekannt, im Rahmen der Elektrifizierung der Bahnstrecke von Dresden nach Görlitz das geplante Unterwerk in Pommritz über die Hochspannungsleitung 230 der SachsenNetze GmbH an das Hochspannungsnetz anzubinden und somit den Bau einer ansonsten notwendigen 50 Kilometer langen Bahnfernstromleitung überflüssig zu machen und damit durch eine Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung für einen schnelleren Bauabschluss zu sorgen, und falls ja, wie bewertet die Bundesregierung bzw. die Deutsche Bahn AG diesen Vorschlag, und falls nein, plant die Bundesregierung bzw. die Deutsche Bahn AG, sich mit dem Unternehmen Sachsen-Energie AG diesbezüglich in Verbindung zu setzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 15. April 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat die DB Energie GmbH im Vorfeld der Entscheidung für den Bau der Bahnstromfernleitung ausführliche Untersuchungen durchgeführt. In der landesfinanzierten Vorplanung hat sich die Vorteilhaftigkeit einer Stromversorgung mittels Bahnstromfernleitung und Unterwerk gegenüber einer dezentralen Versorgung mittels Umrichterwerk und allen weiteren Möglichkeiten ergeben. Ein Netzanschluss auf Hochspannungsebene bei SachsenNetz zur

Traktionsstromzuführung wird deshalb nach Auskunft der DB AG nicht benötigt.

103. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Von wann datiert nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuellste Karte, auf der alle Autobahnbedarfsumleitungen im Freistaat Sachsen ersichtlich sind, und wo veröffentlicht Die Autobahn GmbH des Bundes die neuste Version dieser Karten jeweils für alle Bundesländer online?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. April 2021

Der Freistaat Sachsen hat eine Karte mit dem Titel „Eingerichtete Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs im Freistaat Sachsen“ mit Stand 2016 veröffentlicht.

Nach Auskunft der seit dem 1. Januar 2021 zuständigen Autobahn GmbH des Bundes soll die Veröffentlichung von Autobahnbedarfsumleitungen auch für Autobahnen im Freistaat Sachsen noch in diesem Jahr über die Bürgerauskunft des Sperrinformationssystems der Gesellschaft erfolgen, welches auch über deren Internetseite erreichbar sein wird.

104. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Wie viele Gespräche hat es zu Beratung und Beschluss des Positionspapiers „Wiederbelebung des Luftverkehrs“ gegeben, und welche Personen haben an diesen Gesprächen jeweils teilgenommen (bitte die neun wichtigsten Treffen mit einzelnen Kalenderdaten der Gespräche auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 16. April 2021

Zum Zwecke der Erarbeitung und Beratung eines Positionspapiers fanden drei Sitzungen der Arbeitsgruppe „Wiederbelebung des Luftverkehrs“ statt; eine Beschlussfassung erfolgte bislang nicht. Zur Vorbereitung fanden 15 weitere Sitzungen von vier Unterarbeitsgruppen statt.

Es werden von den drei Sitzungen der Arbeitsgruppe die teilnehmenden Organisationen benannt; Namen werden ab der Ebene der Hauptgeschäftsführer, Generalsekretäre und Vorstände genannt.

(Teilnehmende Organisationen; im Falle der Teilnahme auf der Ebene Staatssekretär/in, Hauptgeschäftsführer/in, Generalsekretär/in und Vorstand mit namentlicher Nennung)

Nr	Datum	Gespräch	Ressorts/Verbände	Teilnehmer
1	17.12.2020 10.00 bis 11.00 Uhr	1. Sitzung der Arbeitsgruppe „Wiederbelebung des Luftverkehrs“	Auswärtiges Amt; Bundeskanzleramt; Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium der Finanzen; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes; Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege; Geschäftsstelle der Verkehrsministerkonferenz Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V.; Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e.V.; Flughafen Hamburg GmbH;	Jürgen Barke

Nr	Datum	Gespräch	Ressorts/Verbände	Teilnehmer
2.	28.01.2021, 10.00 bis 11.00 Uhr	2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Wiederbelebung des Luftverkehrs“	Deutsche Lufthansa AG; DRV Deutscher Reiseverband e. V.; Board of Airline Representatives in Germany e. V.	Matthias von Randow Ralph Beisel Michael Eggenschwiler Dirk Inger Michael Hoppe
			Bundeskanzleramt; Auswärtiges Amt; Bundesministerium der Finanzen; Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Vorsitzender der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder;	

Nr	Datum	Gespräch	Ressorts/Verbände	Teilnehmer
3.	31.03.2021, 15.00 bis 16.00 Uhr	3. Sitzung der Arbeitsgruppe „Wiederbelebung des Luftverkehrs“	<p>Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau; Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege; Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V.; Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e.V.; Deutsche Lufthansa AG; DRV Deutscher ReiseVerband e.V.; Board of Airline Representatives in Germany e.V.</p>	<p>Matthias von Randow Ralph Beisel Dirk Inger Michael Hoppe</p>
			<p>Bundeskanzleramt; Auswärtiges Amt; Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium der Finanzen; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie;</p>	

Nr	Datum	Gespräch	Ressorts/Verbände	Teilnehmer
			<p>Gemeinsame Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder;</p> <p>Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau;</p> <p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen;</p> <p>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege;</p> <p>Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V.;</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e.V.;</p> <p>Deutsche Lufthansa AG;</p> <p>DRV Deutscher ReiseVerband e.V.;</p> <p>Board of Airline Representatives in Germany e.V.</p>	<p>Matthias von Randow</p> <p>Ralph Beisel</p> <p>Dirk Inger</p> <p>Michael Hoppe</p>

105. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP) Wie hoch sind die Kosten der Instandsetzung der Gündinger Schleuse nach Kenntnis der Bundesregierung, und welche Haushaltstitel decken diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. April 2021

Die bei der Instandsetzung der Schleuse Gündingen entstandenen Ausgaben betragen ca. 6,6 Mio. Euro. Die für die Instandsetzung bzw. den Umbau der Wehranlage Gündingen veranschlagten Gesamtausgaben betragen ca. 13,5 Mio. Euro. Die Ausgaben wurden dem Titel 780 01 (Zweckbestimmung: Erhaltung der verkehrlichen Infrastruktur) zugeordnet.

106. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP) Von welcher Passagierentwicklung geht die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) nach Kenntnis der Bundesregierung für das Jahr 2021 aus, und welche Auswirkungen hat es auf die finanzielle Situation der FBB, wenn die Passagiererwartungen der FBB nicht eintreffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 13. April 2021

Nach Auskunft der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) sind langfristige Prognosen bezüglich der Luftverkehrs- und damit der Passagierentwicklung aufgrund der volatilen Entwicklung der Pandemie nicht belastbar. Für das Jahr 2021 hat sich die FBB an Vorjahreswerten und den Einschätzungen von Fachverbänden orientiert und hält ca. 10 Millionen Passagiere am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) im Jahr 2021 für möglich. Das wären ca. 30 Prozent der Passagiermenge des Vorkrisenniveaus.

Die Gesellschafter der FBB haben auf dieser Grundlage den erwarteten Finanzierungsbedarf für 2021 über Gesellschafterdarlehen abgesichert.

107. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage von Geologen, der Klimawandel könne mitverantwortlich für den Felssturz zwischen den rheinland-pfälzischen Orten Kestert und St. Goarshausen sein, der zur Sperrung des entsprechenden rechtsrheinischen Bahnstreckenabschnitts führte (www.swr.de/swr/aktuell/rheinland-pfalz/geologie-zu-vermehrten-felsstuerzen-in-rheinland-pfalz-100.html), und sieht sie die Notwendigkeit, unter dem Aspekt der Ursachen des Felssturzes, Streckenabschnitte mit ähnlichen Voraussetzungen neu zu prüfen beziehungsweise die dortigen Sicherungsmaßnahmen neu zu bewerten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 13. April 2021**

Inwieweit ein Zusammenhang zwischen den klimatischen Entwicklungen und dem Hangrutsch in Kestert besteht, kann nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) noch nicht abschließend beantwortet werden. Die DB AG arbeitet bei der Hangsicherung jedoch eng mit Sachverständigen zusammen. Alle Felshänge entlang der Bahnstrecken werden regelmäßig inspiziert und bei Bedarf mit konstruktiven Sicherungsmaßnahmen wie Netzen versehen. Zusätzlich lässt die DB AG Luftaufnahmen der Hänge erstellen, um vertiefende Informationen zu deren Beschaffenheit zu erhalten. Ergänzend finden regelmäßig Untersuchungen im Feld statt. Die DB AG entwickelt diese Prozesse in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen kontinuierlich weiter.

108. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Züge müssen infolge des Felssturzes im Tagesdurchschnitt auf die linksrheinische Strecke umgeleitet werden (bitte aufschlüsseln nach Schienengüterverkehr, Schienenpersonennahverkehr und Schienenpersonenfernverkehr), und wie viele Züge verspäten sich im Tagesdurchschnitt beziehungsweise fallen infolge der Sperrung aus (bitte aufschlüsseln nach Schienengüterverkehr, Schienenpersonennahverkehr und Schienenpersonenfernverkehr)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 13. April 2021**

Nach Auskunft der DB AG verkehrten vor dem Bergsturz auf der rechtsrheinischen Strecke im Durchschnitt 170 Züge pro Tag (Summe beider Richtungen), davon 114 im Schienengüterverkehr (SGV), 56 im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und keine im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV).

Durch den Bergrutsch wird die SPNV-Linie geteilt, und es verkehrt im gesperrten Abschnitt ein Ersatzverkehr mit Bussen. Eine Umleitung des SPNV über die linksrheinische Strecke erfolgt nicht. Von den durchschnittlich 114 Zügen im SGV pro Tag auf der rechtsrheinischen Strecke werden durchschnittlich 85 Züge pro Tag auf die linksrheinische Strecke umgeleitet (ca. 75 Prozent des SGV).

Durch die nun hohe Auslastung auf der linksrheinischen Strecke kommt es zeitweise, vor allem in der Hauptverkehrszeit morgens und abends, zu einigen Verzögerungen. Züge mussten in den Kalenderwochen 11 und 12 aufgrund der rechtsrheinischen Sperrung nicht entfallen (außer Unterbrechung der SPNV-Linien – s. o.). Aufgrund dringender nächtlicher Instandhaltungsmaßnahmen auf der linksrheinischen Strecke wurde die Kapazität temporär am Morgen des 31. März 2021 und 1. April 2021 eingeschränkt. Deshalb sind zur Entlastung der Strecke vier Verstärkerzüge im SPNV entfallen.

Aufgrund einer weiteren, nicht verschiebbaren Baumaßnahme am 1. April 2021 zwischen 11 und 17 Uhr wurde die Kapazität der linksrheinischen Strecke erneut temporär eingeschränkt. Folgende Anpassun-

gen im Betriebsprogramm wurden deshalb erforderlich: Im SPNV fallen zusätzlich 24 Züge auf Teilabschnitten zwischen Koblenz und Bingen aus. Ein Grundangebot im Stundentakt auf der Strecke steht weiterhin zur Verfügung. Im SPFV kommt es zum Ausfall von vier Zügen zwischen Köln und Frankfurt.

109. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für die Sicherung, Räumung und Instandsetzung der Strecke infolge des Felssturzes, und wer trägt diese Kosten zu welchen Teilen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. April 2021

Nach Auskunft der DB AG ist nach ersten groben Schätzungen von Gesamtkosten in Höhe von mehreren Millionen Euro auszugehen. Um die Schäden an Gleisen, Schwellen und Technik abschließend zu beurteilen und Folgemaßnahmen abzustimmen, müssen Hang und Strecke zunächst komplett freigelegt werden. Der Hang ist im Eigentum der DB Netz AG. Ein Versicherungsschutz besteht nicht.

Weitere Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

110. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird unmittelbaren Kosten und mittelbaren wirtschaftlichen Folgeschäden, verursacht durch Unfälle mit Sach- und Umweltschäden im Mittelrheintal, die zu Streckensperrungen, Umleitungen, Ausfällen und Verspätungen führen oder Räumarbeiten notwendig machen (www.swr.de/swraktuel/rheinland-pfalz/koblenz/lahnstein-gueterzug-entgleist-arbeiten-abgeschlossen-100.html), in der Bewertung einer Alternativtrasse Rechnung getragen, wenn ja, auf welche Weise?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. April 2021

Nein. Im Rahmen der fortlaufenden Arbeiten zur Aktualisierung der Bewertungsmethodik für die Bundesverkehrswegeplanung werden Folgewirkungen von Streckenstörungen, die durch Alternativprojekte gemildert werden können, diskutiert und nach Möglichkeiten zukünftiger Berücksichtigung gesucht.

Im Rahmen des aktuellen Forschungsauftrages zur Machbarkeit einer leistungsfähigen Alternativstrecke für den Güterverkehr wird nach möglichen Trassenalternativen gesucht, um die Belastung im Mittelrheintal durch den Güterzugverkehr zu reduzieren. Hierzu werden auch die Resilienzwirkungen (Vermeidung von Störwirkungen), die durch diese Alternativstrecken erzielt werden können, untersucht.

111. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Liegen der Bundesregierung Daten über bundesweite Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot auf Autobahnen und mehrspurigen Kraftfahrstraßen außerhalb von Ortschaften für das Jahr 2020 vor, und inwieweit plant die Bundesregierung Maßnahmen zur besseren Durchsetzung des Rechtsfahrgebots auf Autobahnen und mehrspurigen Kraftfahrstraßen außerhalb von Ortschaften zu unternehmen, um Unfallrisiken durch einen flüssigeren Verkehr zu minimieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 15. April 2021

Der Bundesregierung liegen die Angaben noch nicht vor. Eine Veröffentlichung ist für die 29. Kalenderwoche vorgesehen.

Für den Vollzug von Bundesrecht, zu dem auch die Überwachung von Verkehrsverstößen gehört, sind nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weist auf die Bedeutung des Rechtsfahrgebots im Rahmen seiner Aufklärungsmaßnahmen hin.

112. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG auf der Donau im Bereich der Staustufe Geisling im Kreis Regensburg, und welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung zur Erreichung der in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG definierten Ziele wie der Versetzung in einen „guten Zustand“ an der genannten Stelle?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. April 2021

Für die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und somit die Bewirtschaftungsplanung der Gewässer sind vorrangig die Länder zuständig. Auf den Entwurf eines dritten Bewirtschaftungsplans für den deutschen Anteil an der Flussgebietseinheit Donau, zu dem gerade die Öffentlichkeit angehört wird, wird verwiesen: www.fgg-donau.bayern.de/wrrl/anhoerung/index.htm.

Dort ist auch die Einstufung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers im Bereich der Staustufe Geisling enthalten.

113. Abgeordneter
Friedrich Straetmanns
(DIE LINKE.)
- Wann stellt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) dem Plenum des Planungsdialogs des Bahnprojektes Bielefeld–Hannover den gesamten Planungsauftrag – nicht nur die technischen Planungsprämissen – zur Verfügung?

114. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Wie stellt das BMVI ein ergebnisoffenes Verfahren im Rahmen des Planungsdialogs für die ICE-Strecke Bielefeld–Hannover sicher?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 15. April 2021**

Die Fragen 113 und 114 werden zusammen beantwortet.

Der Planungsauftrag ergibt sich aus dem Bedarfsplan im Zusammenhang mit der Bewertung im Bundesverkehrswegeplan. Die DB Netz AG hat dem Plenum des Planungsdialogs und der interessierten Öffentlichkeit die wesentlichen Aspekte des mit dem Eisenbahn-Bundesamt abgestimmten Planungsgegenstandes für die ABS/NBS Hannover–Bielefeld unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung des Plenums am 9. März 2021 zugänglich gemacht.

Die Vorhabenträgerin muss aufgrund der rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Planungen alle mit Blick auf die verkehrlichen Ziele ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Vorzugswürdigkeit sowie ihrer Eignung und möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt prüfen. Im Rahmen der Planung wird variantenoffen geprüft, welche Lösung die verkehrlichen Anforderungen wirtschaftlich und raumverträglich erfüllt. Über Fortgang und Ergebnisse wird die DB Netz AG im Planungsdialog umfassend und transparent informieren.

115. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Bundesstraßen in Nordrhein-Westfalen sind derzeit (Stand: März 2021) mit einem Radweg ausgestattet (bitte Angabe in Kilometern), und in welchem Umfang sind die vorhandenen Radwege an Bundesstraßen in Nordrhein-Westfalen sanierungsbedürftig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. April 2021**

Die zuständige Auftragsverwaltung Nordrhein-Westfalen hat hierzu folgendes mitgeteilt:

Die Länge der mit Radwegen ausgestatteten Bundesstraßen in der Baulast des Bundes in Nordrhein-Westfalen beträgt 1.551 km (Stand: 1. Januar 2021).

Der Landesbetrieb Straßenbau des Landes Nordrhein-Westfalen führt eine Zustandserfassung und Bewertung der Radwege (ZEB) an Bundes- und Landesstraßen durch. Die Ergebnisse der ZEB werden in der ersten Jahreshälfte 2022 erwartet. Der Erhaltungszustand der Radwege kann anschließend anhand der Ergebnisse ausgewertet werden.

116. Abgeordnete **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Kilometer Radweg wurden im Jahr 2020 in Nordrhein-Westfalen neu gebaut (bitte unter Angabe der jeweiligen Bundesstraße und der Länge der an dieser Bundesstraße errichteten Radwege in Kilometern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 12. April 2021

Die zuständige Auftragsverwaltung Nordrhein-Westfalen hat hierzu folgendes mitgeteilt:

Die Längen der im Jahr 2020 fertiggestellten Radwege an Bundesstraßen in Nordrhein-Westfalen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Straße	Ortslage	Länge (km)
B 54	Schalksmühle–Meinerzhagen, Neubau Volmetalradweg	0,98
B 56	Bonn, Radweg Beuel–Hangelar	0,5
B 70	Südlohn/Oeding–Vreden (K 14–K 20); Neubau Rad-/Gehweg	3,85
B 229	Balve, Bundesstraßen begleitende Radwege, abschnittsweise	0,68
B 266	B 266 Radweg Einruhr–Abzweig Erkensruhr	0,12
B 477	Anschlussstelle A 1 Mechernich	0,5

117. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wird der Ersatzneubau der Eisenbahnunterführung der L 212 zwischen Bierbach und Ingweiler (vgl. www.rheinpfalz.de/lokal/zweibruecken_artikel,-bahnunterfProzentC3ProzentBChrung-bei-in-gweiler-abriss-und-neubau-_arid,5185322.html) wieder zweigleisig ausgeführt, und inwiefern finden in den Planungen für das Bauwerk die Pläne des Saarlandes für eine Bahnverbindung zwischen Homburg, Schwarzenacker, Bierbach und Blieskastel-Mitte mit der zumindest teilweisen Wiederherstellung der Zweigleisigkeit im Bereich Bierbach (vgl. VEP Saarland, S. 200 ff. (201), www.v ep.saarland/fileadmin/dateien/210217_VEP_OEP_NV_Bericht.pdf) entsprechende Berücksichtigung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. April 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurden die Planungen für die dringend anstehende Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Ingweiler auf der DB Strecke 3450 in Bahnkilometer 101,281 im Jahr 2015 begonnen. Im Ergebnis wurde entgegen der Berichterstattung eine eingleisige Ersatzkonstruktion vorgesehen.

Nach erfolgter Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen haben die Bauarbeiten zur Erneuerung der EÜ am 6. April 2021 begonnen. Aufgrund des technischen Zustandes des Bauwerkes ist die Erneuerung zum jetzigen Zeitpunkt unbedingt notwendig, da weitere Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen weder technisch noch finanziell mit angemessenem Aufwand realisierbar sind.

Die Erneuerung wird aus Mitteln der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung finanziert.

Bei der Planung zur Erneuerung der EÜ waren die im Verkehrsentwicklungsplan Öffentlicher Personennahverkehr Saarland beschriebenen Maßnahmen, wie z. B. „teilweise zweites Gleis im Bereich Bierbach“, nach Angaben der Vorhabenträgerin nicht bekannt und konnten daher nicht berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung einer möglichen zweigleisigen Erweiterung im Bereich Bierbach existiert kein Planungsauftrag.

118. Abgeordneter
**Gerhard
Zickenheiner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum ist nach Kenntnis der Bundesregierung die geplante Einführung einer Messung der Partikelanzahl bei Dieselfahrzeugen nicht zum 1. Januar 2021 erfolgt, und wann rechnet die Bundesregierung mit der Umsetzung in der entsprechenden Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (AU-Richtlinie), (www.dekra-infoportal.de/dekra-expertentipp-neu-regelungen-bei-der-abgasuntersuchung/; www.autoservicepraxis.de/nachrichten/kfz-werkstatt/abgasuntersuchung-bald-zuendet-stufe-drei-2659226/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. April 2021**

Die Messung der Partikelanzahlkonzentration im Abgas stellt ein physikalisch völlig neues Messverfahren im Rahmen der Abgasuntersuchung dar. Anders als bislang wird nicht der Absorptionskoeffizient (Trübungswert), sondern die Partikelanzahlkonzentration gemessen. In Zusammenarbeit mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) sowie der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bast) und unter Einbindung aller betroffenen Marktteilnehmer (u. a. Technische Dienste, Messgerätehersteller, Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe, Kalibrierlabore) wird die Einführung der Messung der Partikelanzahlkonzentration mit großer Anstrengung vorangetrieben.

Nach Auskunft dieser an der Markteinführung beteiligten Institutionen konnten bislang insbesondere aufgrund der Vielzahl, der Komplexität und der Dauer nicht sämtliche Arbeitsschritte umgesetzt werden. Zu den erforderlichen Arbeitsschritten zählen z. B. die Ausarbeitung der Messprozedur sowie die Festlegung eines geeigneten Grenzwertes für die Partikelanzahlkonzentration und die Erarbeitung der PTB-Anforderungen für die Konformitätsbewertung der Messgeräte. Außerdem müssen die neuen Messgeräte bis zu deren Inbetriebsetzung sowohl geeicht als auch kalibriert werden.

Der Referentenentwurf zur Änderung der „AU-Richtlinie“, der bereits innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und bei der Europäischen Kommission notifiziert ist, wurde dahingehend angepasst, dass die Einführung der Messung ab dem 1. Januar 2023 erfolgen wird.

Der neue Termin wird mit Veröffentlichung der geänderten „AU-Richtlinie“ in der nächsten Ausgabe des Verkehrsblattes (Heft 8 am 30. April 2021), im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden, bekannt gegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

119. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Welche präventiven Maßnahmen erachtet die Bundesregierung als besonders wichtig, um in Zukunft weitere Pandemien möglichst zu verhindern (etwa die Empfehlungen des Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES)) in Anbetracht der Erkenntnis, dass das Coronavirus (SARS-CoV-2) vom Tier auf den Menschen übertragen wurde, und welche Rolle spielen dabei ein erhöhter Schutz von Natur und Lebensraum von Wildtieren beispielsweise bei der Städteplanung, im Tourismus, dem Abbau von natürlichen Ressourcen, dem Wildtierhandel und der Intensivierung der Landwirtschaft, was bisher zu einem Eindringen des Menschen in zuvor unberührte Biotope führte und den Kontakt von Tier und Menschen erst ermöglichte (<https://ipbes.net/sites/default/files/2020-12/IPBESProzent20PandemicsProzent20ReportProzent20MediaProzent20Release.pdf>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 14. April 2021

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das Risiko von Virenübertragung von Tier auf Mensch steigt, je stärker der Mensch in natürliche Ökosysteme eingreift und so die Barrieren zwischen Krankheitserregern und dem Menschen abgebaut werden. Unter den Ursachen für Pandemien sind die gleichen, die auch zum Verlust der biologischen Vielfalt beitragen – allen voran das Eindringen des Menschen in vormals intakte Ökosysteme, etwa durch die weltweite Ausdehnung und Intensivierung der Landwirtschaft sowie den unregulierten Handel mit Wildtieren. Die Bundesregierung setzt sich daher national und international für den Schutz und Erhalt von natürlichen Ökosystemen ein und unterstützt entsprechende Maßnahmen. Die im Bericht des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) vorgeschlagenen Maßnahmen sind hierbei von Relevanz.

120. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Kosten für dauerhafte pandemie-präventive Maßnahmen nach Empfehlung des IPBES (siehe Frage 119) für Deutschland jährlich ein, und erachtet die Bundesregierung eine mögliche Investition in solcher Höhe als sinnvoll in Anbetracht der Kosten zur Bekämpfung der aktuellen Corona-Pandemie und ihrer gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. April 2021**

Der IPBES-Workshopbericht zu Pandemien und Natur geht davon aus, dass Pandemien und andere aufkommende Zoonosen wirtschaftliche Schäden von jährlich schätzungsweise mehr als 1 Bio. US-Dollar verursachen können.

Die Kosten von globalen Strategien zur Pandemieprävention durch die Reduzierung des Handels mit Wildtieren und durch die Vermeidung veränderter Landnutzungen sowie eine Aufstockung des Überwachungsprogramms „One Health“ schätzt er auf 40 bis 58 Mrd. US-Dollar jährlich.

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, welche dauerhaften jährlichen Kosten für präventive Maßnahmen entsprechend der Empfehlungen des IPBES-Workshopberichts zu Pandemien und Natur für Deutschland entstehen könnten.

121. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele Kilometer sind die 16 im Rahmen der Feldversuche mit Pantographen ausgestatteten Oberleitungs-e-Lkw seit Beginn der Versuche unter Fahrdracht insgesamt gefahren (bitte nach Jahr und Teststrecke auf der A 5 sowie auf der A 1 aufschlüsseln), und wie viel elektrische Energie haben diese Oberleitungs-e-Lkw seit Beginn der Versuche während des Betriebs unter Fahrdracht dem Stromnetz entnommen (bitte ebenfalls nach Jahr und Teststrecke aufschlüsseln sowie in Kilowattstunden angeben; <https://de.wikipedia.org/wiki/Oberleitungslastkraftwagen#Teststrecken>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 16. April 2021**

Bisher sind sechs Oberleitungs-Lkw in den beiden Feldversuchen im Einsatz. Die Fahrleistung am Fahrdracht und die entnommene elektrische Energie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

	Jahr	Fahrleistung am Fahrdraht [km]	Entnommene elektrische Energie [kWh]
Schleswig-Holstein (A 1)	2019	Teststrecke war noch im Bau	
	2020	3.880	4.191
Hessen (A 5)	2019	247	226
	2020	9.525	11.491

122. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wird nach Kenntnis der Bundesregierung das in der Sache federführende Bundesland Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Reaktoren Doel 1 und Doel 2 noch vor Beginn der öffentlichen Konsultation eine Stellungnahme veröffentlichen (vgl. www.bmu.de/meldung/grenzueberschreitendes-uvp-verfahren-zur-laufzeitverlaengerung-der-belgischen-reaktoren-doel-1-und-doe/ und www.wirtschaft.nrw/grenzueberschreitende-umweltvertraeglichkeitspruefung-zur-laufzeitverlaengerung-der-belgischen-0/), und wie wird es nach Kenntnis der Bundesregierung eine möglichst breite Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit an der von der belgischen Regierung für den 15. April 2021 angekündigten öffentlichen Konsultation sicherstellen (vgl. <https://economie.fgov.be/de/themen/energie/projekt-zur-verschiebung-der/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. April 2021**

Für Nordrhein-Westfalen ist nach § 58 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW) als federführende Behörde (in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW – MULNV NRW) koordinierend für das in Rede stehende Umweltverträglichkeitsverfahren (UVP) tätig.

Das federführende MWIDE teilte auf Anfrage zum Stand des Verfahrens folgendes mit: Derzeit findet vorrangig die Einleitung der möglichst breit aufgestellten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im grenzübergreifenden UVP-Verfahren statt. Dazu gehören eine aktualisierte Internetpräsenz des MWIDE NRW und MULNV NRW mit allgemeiner Vorhabenbeschreibung, Beteiligungsmöglichkeiten und aussagekräftige Unterlagen zur UVP in deutscher Sprache; Veröffentlichung auch über das zentrale UVP-Portal sowie in den NRW Amtsblättern der Bezirksregierungen, auch im Ministerialblatt mit Vorhaben, Verfahrensablauf sowie Beteiligungsmöglichkeiten. Die Behördenbeteiligung in NRW wird über die Bezirksregierungen als Bündelungsbehörde eingeleitet, welche wiederum sämtliche Kreise und kreisfreien Städte in deren Regierungsbezirk über die grenzüberschreitende UVP informieren. Auch

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) passt den Internetauftritt entsprechend an.

Die zuständige belgische Behörde (Energieministerium, Brüssel) gibt der deutschen Öffentlichkeit sowie den Behörden bis einschließlich 1. Juli 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme. NRW teilte mit, dass Stellungnahmen direkt postalisch an die zuständige belgische Behörde übermittelt werden können. Ferner steht der deutschen Öffentlichkeit zusätzlich zwischen dem 15. April 2021 und dem 15. Juni 2021 (dem Zeitraum der öffentlichen nationalen Konsultation) die Möglichkeit der Mitnutzung des belgischen Webformulars (<https://economie.fgov.be/de/doi1und2>) zur Verfügung.

Das MWIDE NRW wird eine Stellungnahme zum UVP-Vorhaben abgeben. Eine Veröffentlichung der Stellungnahme kann allerdings erst nach Beginn der vorrangig zu initiiierenden öffentlichen Konsultation, voraussichtlich im Laufe der 15. Kalenderwoche 2021, erfolgen.

123. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung nach ihren Kenntnissen bestätigen, dass die im Rahmen der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der französischen Framatome und der russischen TVEL abgeschlossenen Verträge und getätigten Investitionen die vom Bundesumweltministerium erwünschte Schließung der Brennelementefabrik in Lingen „in der nächsten Wahlperiode“ nur erschweren können (vgl. www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/12_punkte_atomausstieg_bf.pdf und www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/urencogutachten_wolfgang_ewer_bf.pdf, S. 233)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. April 2021**

Eine Gründung des in Rede stehenden Gemeinschaftsunternehmens könnte nachteilige Rückwirkungen auf die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die seitens des Bundesumweltministeriums weiterhin angestrebte Schließung der Brennelementefabrik in Lingen haben. Das von Prof. Dr. Ewer erarbeitete Rechtsgutachten zur Möglichkeit einer Beendigung der Urananreicherung und der Brennelementefertigung durch den Bundesgesetzgeber vom 30. Oktober 2017 stellt dabei umfassend den möglichen Rahmen dar (vgl. www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/12_punkte_atomausstieg_bf.pdf und www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/urencogutachten_wolfgang_ewer_bf.pdf, S. 233).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

124. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Fördert die Bundesregierung mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) oder anderer Bundesministerien die Erforschung der potentiellen Wirksamkeit bereits existierender Medikamente oder Therapien, die bislang gegen andere Krankheiten eingesetzt wurden, und um welche Medikamente oder Therapien handelt es sich dabei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 15. April 2021

Das BMBF fördert im Rahmen des „Förderaufrufs zur Erforschung von COVID-19 im Zuge des Ausbruchs von SARS-CoV-2“ vom 3. März 2020 derzeit insgesamt 19 Vorhaben sowohl zur Entwicklung neuer Therapien als auch zur Anwendung bereits existierender Arzneimittel gegen COVID-19. Die Studien zur Wirksamkeit bereits für andere Indikationen (in Europa, Japan oder den USA) zugelassener Arzneimittel sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Akronym	Thema	Medikament	Institution
Camo-COVID-19	Testung von klinisch zugelassenem Camostat in präklinischem humanen ex vivo-Lungenkulturmodell der SARS-CoV-2-Infektion	Camostat	Charité – Universitätsmedizin Berlin
COVHCQ	Hydroxychloroquin für COVID-19	Hydroxychloroquin ¹	Eberhard Karls Universität Tübingen
SOLIDARITY	Koordinierung und Durchführung der deutschen Beteiligung der WHO Studie Solidarity gemäß den WHO Protokollen	β-Interferon in Kombination mit anderen Wirkstoffkandidaten	Justus-Liebig-Universität Gießen; Medizinische Hochschule Hannover
COVID-Protect	Wirksamkeit von Nrf2 Aktivatoren für die Verhinderung von Zellschädigung bei COVID-19	Bardoxolon	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main; Medizinische Hochschule Hannover; Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
IFN-EpiMac	Untersuchungen zur Eignung von Typ III Interferon als ein Therapeutikum in der SARS-CoV-2-Infektion: Bestimmung der antiviralen und immunmodulatorischen Wirkung in einem humanen in vitro Zellkulturmodell	Interferon Typ III	Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH

Akronym	Thema	Medikament	Institution
GI-COVID	Beurteilung der Wirksamkeit von Molgramostim im Vergleich zu Placebo bei Patienten mit COVID-19-Pneumonie zur Progressionsprävention zum ARDS	Molgramostim	Justus-Liebig-Universität Gießen
RENACO	Repurposing von Nafamostatmesylat zur Behandlung von COVID-19	Nafamostatmesylat	Deutsches Primatenzentrum; Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung

¹ Die Studie COVHCQ wurde wegen der fehlenden Wirksamkeit von Hydroxychloroquin abgebrochen.

125. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)

Inwiefern hat die Bundesregierung die von Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek im September 2020 nach dem informellen „Schulgipfel“ bei Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel geäußerte Ankündigung einer „Flatrate (...) für alle Schüler, eine(s) Datentarif für zehn Euro pro Monat“ (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kanzleramt-schulgipfel-vereinbart-schnelle-anschaffung-von-lehrerlaptops/26206698.html) umgesetzt, und wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen einen solchen Datentarif nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 13. April 2021

Die Bundesregierung hat sich zum Stand der Umsetzung des erfragten Datentarifs bereits in ihren Antworten zu den Fragen 15 und 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24033, auf die Schriftliche Frage 158 der Abgeordneten Margit Stumpp auf Bundestagsdrucksache 19/26065, auf die Schriftliche Frage 226 der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg auf Bundestagsdrucksache 19/23454, auf die Schriftliche Frage 154 der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg auf Bundestagsdrucksache 19/23238 und auf die Schriftliche Frage 115 der Abgeordneten Margit Stumpp auf Bundestagsdrucksache 19/22675 geäußert. Wie darin erläutert, ist die Bundesregierung keine Vertragspartei. Konkrete Nutzerzahlen liegen dem Bund daher nicht vor.

126. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)

Welche Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung mit jeweils welchen Mobilfunkanbietern für Kinder aus finanziell benachteiligten Familien zusätzliche Möglichkeiten zur kostengünstigen Nutzung des Mobilfunknetzes für Bildungsinhalte unabhängig von durch den DigitalPakt Schule finanzierten Endgeräten geschaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 13. April 2021**

Da die entsprechenden Vereinbarungen in der Verantwortung der Länder liegen, liegen der Bundesregierung hierzu keine Kenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

127. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen in welchen Ländern werden mit den 15 Mio. Euro, die die Bundesregierung im Haushaltsjahr 2020 für die Initiative „A Green Revolution for Africa“ (AGRA) vorgesehen hat, ab 2021 finanziert (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21928, Antwort zu Frage 117)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 14. April 2021**

Die Bundesregierung beauftragte die KfW Entwicklungsbank im Dezember 2020 mit der Durchführung des Projekts „Allianz für eine grüne Revolution in Afrika (AGRA) – Phase 2“. Mit den dafür im Haushaltsjahr 2020 bereitgestellten Mitteln in Höhe von 15 Mio. Euro werden in AGRA-Länderprogrammen in Burkina Faso und Nigeria die Stärkung des landwirtschaftlichen Sektors gegen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie der Aufbau eines regionalen Fortbildungsprogramms für Führungskräfte in der Landwirtschaft mit dem Titel „Centre for African Leaders in Agriculture (CALA)“ finanziert. Konkrete Maßnahmen in Burkina Faso und Nigeria werden momentan zwischen KfW und AGRA abgestimmt und bis Juni 2021 vereinbart.

Berlin, den 16. April 2021